

Bundesgesetzblatt ²⁴⁴¹

Teil I

G 5702

2018 **Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 2018** **Nr. 46**

Tag	Inhalt	Seite
6.12.2018	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung FNA: 96-1-38	2442
10.12.2018	Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt FNA: 424-1-9, 424-1-13	2444
12.12.2018	Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und anderer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes FNA: 420-1-13, 188-17-1-1, 421-1-5, 423-5-2-5, 424-1-7, 426-1-2, 442-5-2	2446
12.12.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung FNA: 860-11-6	2452
13.12.2018	Verordnung zur Änderung der ZAG-Monatsausweisverordnung FNA: 7610-16-1	2453
13.12.2018	Verordnung zur Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung FNA: 7610-16-5	2468
13.12.2018	Fünfundfünfzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (55. Ausnahmeverordnung zur StVZO) FNA: neu: 9232-1-55	2479
14.12.2018	Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung FNA: 2125-5-7-1, 7840-4-2	2480
17.12.2018	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb FNA: neu: 7100-1-16; 7100-1-11, 7100-1-15, 7100-1-9	2483
17.12.2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung FNA: 754-22-11	2500
17.12.2018	Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2019 FNA: neu: 860-3-26-16; 860-3-26-15	2503

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2519
---	------

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

Vom 6. Dezember 2018

Auf Grund des § 19c Absatz 2 sowie des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die Anlage 5 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 16 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle über die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger auf dem Flughafen Düsseldorf (DUS) wird wie folgt gefasst:

„Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	2	3
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)		
4.1 in Bezug auf Fracht ohne Zolllagerbetrieb	2	3
4.2 in Bezug auf Post	Postabfertigung entfällt	Postabfertigung entfällt
5.1 Lotsen	2	2
5.2 Unterstützen beim Parken	unbegrenzt	unbegrenzt
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	unbegrenzt	6
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Fluggast/Gepäck Beförderung Besatzung	2 unbegrenzt	3 unbegrenzt
5.5 Anlassen/Triebwerke	2	3
5.6 Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen	2	3
5.7 Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	2	4
7 Betankungsdienste		
7.1 Be- und Enttanken	2	4
7.2 Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten	unbegrenzt	unbegrenzt“.

2. Die Tabelle über die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Drittabfertiger auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld (SXF) wird wie folgt gefasst:

„Dienst gemäß Anlage 1	Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
3 Gepäckabfertigung	3	3
4 Fracht- und Postabfertigung (Beförderung zwischen Flugplatz und Flugzeug)	3	3
5.1 Lotsen	3	3
5.2 Unterstützen beim Parken	3	3
5.3 Kommunikation Flugzeug/Abfertiger	3	3
5.4 Be- und Entladung sowie Beförderung Fluggast/Gepäck Beförderung Besatzung	3 unbegrenzt	3 unbegrenzt

Dienst gemäß Anlage 1		Zahl Selbstabfertiger	Zahl Drittabfertiger
5.5	Anlassen/Triebwerke	3	3
5.6	Bewegen des Flugzeugs/Bereitstellen (mit Ausnahme sogenannter Werftschlepps)	3	3
5.7	Beförderung, Ein-/Ausladen von Nahrungsmitteln/Getränken	unbegrenzt	unbegrenzt
7	Betankungsdienste	unbegrenzt	unbegrenzt“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2018

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

**Verordnung
zur Änderung der DPMA-Verordnung und
der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt***

Vom 10. Dezember 2018

Auf Grund

- des § 28 und des § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, die zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind,
- des § 21 Absatz 1 und des § 29 des Gebrauchsmustergesetzes, von denen § 21 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) und § 29 zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 65 Absatz 1 Nummer 1 und des § 95a Absatz 3 Nummer 1 des Markengesetzes, die zuletzt durch Artikel 206 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind,
- des § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294),
- des § 25 Absatz 3 Nummer 1 und des § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Designgesetzes, von denen § 25 Absatz 3 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der DPMA-Verordnung

Die DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „DIN A4“ durch die Angabe „21 x 29,7 Zentimeter (DIN A4)“ ersetzt.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Kennnummern für Anmelder,
Vertreter und Angestelltenvollmachten

Zur Erleichterung der Bearbeitung von Anmeldungen teilt das Deutsche Patent- und Markenamt den Anmeldern, den Vertretern und den eingereichten Angestelltenvollmachten Kennnummern zu. Die Kennnummern sollen in den vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formularen angegeben werden, sofern dies vorgesehen ist.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 5 Nr. 1 und 2 der Halbleiterschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, 6 Nummer 1 und 2 der Halbleiterschutzverordnung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die in Absatz 3 genannten Anträge und Erklärungen sollen die vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formulare verwendet werden. Wird ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs allein von den Rechtsnachfolgern gestellt und liegt dem Deutschen Patent- und Markenamt keine Erklärung nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a vor, so räumt das Deutsche Patent- und Markenamt dem eingetragenen Inhaber vor der Eintragung des Rechtsübergangs eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
beim Deutschen Patent- und Markenamt**

Die §§ 1 und 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906),

die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 32 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Signaturgebundene
elektronische Kommunikation

(1) Beim Deutschen Patent- und Markenamt können elektronische Dokumente in folgenden Verfahren signaturgebunden eingereicht werden:

1. in Verfahren nach dem Patentgesetz und dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen,
2. in Verfahren nach dem Gebrauchsmustergesetz,
3. in Verfahren nach dem Markengesetz,
4. in Verfahren nach dem Designgesetz.

(2) Materiell-rechtliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

§ 2

Signaturfreie
elektronische Kommunikation

(1) In folgenden Verfahren können elektronische Dokumente beim Deutschen Patent- und Markenamt auch signaturfrei eingereicht werden:

1. in Markenverfahren für
 - a) Anmeldungen,

- b) Anträge auf internationale Registrierung nach Artikel 3 des Protokolls vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), unbeschadet abweichender Bestimmungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (BGBl. 2003 II S. 828),

2. in Designverfahren für

- a) Anmeldungen,
- b) Anträge auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt entsprechend dem technischen Fortschritt weitere Verfahrenshandlungen, bei denen elektronische Dokumente signaturfrei eingereicht werden können. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Verfahrenshandlungen über die Internetseite www.dpma.de bekannt.

(3) § 1 Absatz 2 ist anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2018

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

**Verordnung
zur Änderung der Patentverordnung
und anderer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes**

Vom 12. Dezember 2018

Auf Grund

- des § 27 Absatz 5 und des § 34 Absatz 6 des Patentgesetzes, die zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind,
- des § 4 Absatz 4 und des § 10 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes, die zuletzt durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind,
- des § 65 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 11 des Markengesetzes, der zuletzt durch Artikel 206 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122),

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der DPMA-Verordnung, der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, und des Artikels II § 2 Absatz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen, der zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 2 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 27. November 1978 (BGBl. 1978 II S. 1377) verordnet das Deutsche Patent- und Markenamt:

**Artikel 1
Änderung der
Patentverordnung**

Die Patentverordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Anmeldung zur Erteilung eines Patents“.
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Fremdsprachige Dokumente“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 12 der DPMA-Verordnung“ durch die Wörter „die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anmeldung zur Erteilung eines Patents

(1) Für die schriftliche Anmeldung zur Erteilung eines Patents ist für die nachfolgend genannten Angaben das vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebene Formblatt zu verwenden, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zum Anmelder:
 - a) wenn der Anmelder eine natürliche Person ist: Vornamen und Namen oder, falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, sowie die Anschrift des Wohn- oder Firmensitzes mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
 - b) wenn der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist:
 - aa) Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes; die Bezeichnung der Rechtsform kann auf übliche Weise abgekürzt werden; wenn die juristische Person oder Personengesellschaft in einem Register eingetragen ist, müssen die Angaben dem Registereintrag entsprechen;
 - bb) bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusätzlich Name und Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters;

2. eine kurze und genaue Bezeichnung der Erfindung;
3. die Erklärung, dass für die Erfindung die Erteilung eines Patents beantragt wird;
4. gegebenenfalls die Angabe eines Vertreters;
5. die Unterschrift aller Anmelder oder deren Vertreter.

(3) Wenn der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, so ist bei der Angabe der Anschrift nach Absatz 2 Nummer 1 außer dem Ort auch der Staat anzugeben. Weitere Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat, in dem der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder dessen Rechtsordnung er unterliegt, sind freiwillig.

(4) Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Anmelder eine Kennnummer zugeteilt, so soll diese in der Anmeldung genannt werden. In der Anmeldung können zusätzlich eine von der Anschrift

des Anmelders abweichende Postanschrift, eine Postfachanschrift sowie Telefonnummern, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen angegeben werden.

(5) Wird die Anmeldung von mehreren Personen oder Personengesellschaften eingereicht, so gelten Absatz 2 Nummer 1 und die Absätze 3 und 4 für alle anmeldenden Personen oder Personengesellschaften.

(6) Ist ein Vertreter bestellt, so gelten hinsichtlich der Angaben zum Vertreter Absatz 2 Nummer 1 und die Absätze 3 und 4 Satz 2 entsprechend. Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Vertreter eine Kennnummer oder die Nummer einer allgemeinen Vollmacht zugeteilt, so soll diese zusätzlich angegeben werden.

(7) Unterzeichnen Angestellte für ihren anmeldenden Arbeitgeber, so ist auf Anforderung der Nachweis der Zeichnungsbefugnis vorzulegen. Auf beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Unterzeichner hinterlegte Angestelltenvollmachten ist unter Angabe der hierfür mitgeteilten Kennnummer hinzuweisen.

(8) Die Angaben zum geographischen Herkunftsort biologischen Materials nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Patentgesetzes sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben.“

4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Format A4 nach DIN 476“ durch die Wörter „Format 21 x 29,7 Zentimeter (DIN A4)“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Patentansprüche, die Beschreibung, die Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung sind jeweils auf einem gesonderten Blatt anzugeben.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Antrags,“ gestrichen.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „Der Antrag, die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Anmelder muss bei schriftlicher Benennung des Erfinders das vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebene Formblatt verwenden.“
 - Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Vornamen, den Namen und die Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Erfinders; § 4 Absatz 3 gilt entsprechend;“
7. § 9 Absatz 10 wird aufgehoben.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „im Antrag“ durch die Wörter „in der Anmeldung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Fremdsprachige Dokumente
- Deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten müssen von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein.
 - Deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen Prioritätsbelegen und Abschriften früherer Anmeldungen (§ 41 Absatz 1 des Patentgesetzes) sind nur auf Anforderung des Deutschen Patent- und Markenamtes nachzureichen. Das Deutsche Patent- und Markenamt setzt für die Nachreichung eine angemessene Frist.
 - Deutsche Übersetzungen von sonstigen Dokumenten, die
 - nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen und
 - in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache eingereicht wurden,
 sind nur auf Anforderung des Deutschen Patent- und Markenamtes nachzureichen. Das Deutsche Patent- und Markenamt setzt für die Nachreichung eine angemessene Frist.
 - Werden sonstige Dokumente, die nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen, in anderen Sprachen eingereicht als in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführt, so sind Übersetzungen in die deutsche Sprache innerhalb eines Monats nach Eingang der Dokumente nachzureichen.
 - Wird die Übersetzung im Sinne der Absätze 2 bis 4 nach Ablauf der Frist eingereicht, so gilt das fremdsprachige Dokument als zum Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung eingegangen. Wird keine Übersetzung eingereicht, so gilt das fremdsprachige Dokument als nicht eingegangen.“
11. In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „(Format A4 nach DIN 476)“ durch die Wörter „im Format 21 x 29,7 Zentimeter (DIN A4)“ ersetzt.
12. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5, Absatz 3, 5 und 6 sowie § 14 Absatz 1, 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“
13. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „A. Schriftliche Einreichung“ wird gestrichen.
 - Die Überschrift „B. Einreichung in elektronischer Form“ wird gestrichen.
 - In Nummer 9 wird in der Spalte Beschreibung jeweils die Angabe „DIN A4“ durch die Angabe „21 x 29,7 Zentimeter (DIN A4)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen

In § 4 Satz 3 der Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen vom 18. Dezember 1978 (BGBl. 1978 II S. 1469), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2011

(BGBl. 2011 II S. 738) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1, Absatz“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Gebrauchsmusterverordnung

Die Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Gebrauchsmusteranmeldung“.
- b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Fremdsprachige Dokumente“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 12 der DPMA-Verordnung“ durch die Wörter „die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebrauchsmusteranmeldung

(1) Für die schriftliche Gebrauchsmusteranmeldung ist für die nachfolgend genannten Angaben das vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebene Formblatt zu verwenden, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zum Anmelder:

- a) wenn der Anmelder eine natürliche Person ist: Vornamen und Namen oder, falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, sowie die Anschrift des Wohn- oder Firmensitzes mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- b) wenn der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist:
 - aa) Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes; die Bezeichnung der Rechtsform kann auf übliche Weise abgekürzt werden; wenn die juristische Person oder Personengesellschaft in einem Register eingetragen ist, müssen die Angaben dem Registereintrag entsprechen;
 - bb) bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusätzlich Name und Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters;

2. eine kurze und genaue technische Bezeichnung des Gegenstands des Gebrauchsmusters, jedoch keine Marken- oder Fantasiebezeichnung;

3. die Erklärung, dass für die Erfindung die Eintragung eines Gebrauchsmusters beantragt wird;

4. gegebenenfalls die Angabe eines Vertreters;

5. die Unterschrift aller Anmelder oder deren Vertreter;

6. falls die Anmeldung eine Teilung (§ 4 Absatz 6 des Gebrauchsmustergesetzes) oder eine Ausscheidung aus einer Gebrauchsmusteranmeldung betrifft, die Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldetags der Stammanmeldung;

7. falls der Anmelder für dieselbe Erfindung mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland bereits früher ein Patent beantragt hat und dessen Anmeldetag in Anspruch nehmen will, eine entsprechende Erklärung (§ 5 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes).

(3) Wenn der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, so ist bei der Angabe der Anschrift nach Absatz 2 Nummer 1 außer dem Ort auch der Staat anzugeben. Weitere Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat, in dem der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder dessen Rechtsordnung er unterliegt, sind freiwillig.

(4) Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Anmelder eine Kennnummer zugeteilt, so soll diese in der Anmeldung genannt werden. In der Anmeldung können zusätzlich eine von der Anschrift des Anmelders abweichende Postanschrift, eine Postfachanschrift sowie Telefonnummern, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen angegeben werden.

(5) Wird die Anmeldung von mehreren Personen oder Personengesellschaften eingereicht, so gelten Absatz 2 Nummer 1 und die Absätze 3 und 4 für alle anmeldenden Personen oder Personengesellschaften.

(6) Ist ein Vertreter bestellt, so gelten hinsichtlich der Angaben zum Vertreter Absatz 2 Nummer 1 und die Absätze 3 und 4 Satz 2 entsprechend. Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Vertreter eine Kennnummer oder die Nummer einer allgemeinen Vollmacht zugeteilt, so soll diese zusätzlich angegeben werden.

(7) Unterzeichnen Angestellte für ihren anmeldenden Arbeitgeber, so ist auf Anforderung der Nachweis der Zeichnungsbefugnis vorzulegen. Auf beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Unterzeichner hinterlegte Angestelltenvollmachten ist unter Angabe der hierfür mitgeteilten Kennnummer hinzuweisen.“

4. § 4 Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Als Blattgröße ist nur das Format 21 x 29,7 Zentimeter (DIN A4) zu verwenden.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Fremdsprachige Dokumente

(1) Deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten müssen von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein.

(2) Deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen Prioritätsbelegen und Abschriften früherer An-

meldungen (§ 6 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 41 Absatz 1 des Patentgesetzes) sind nur auf Anforderung des Deutschen Patent- und Markenamtes nachzureichen. Das Deutsche Patent- und Markenamt setzt für die Nachreichung eine angemessene Frist.

(3) Deutsche Übersetzungen von sonstigen Dokumenten, die

1. nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen und

2. in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache eingereicht wurden,

sind nur auf Anforderung des Deutschen Patent- und Markenamtes nachzureichen. Das Deutsche Patent- und Markenamt setzt für die Nachreichung eine angemessene Frist.

(4) Werden sonstige Dokumente, die nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen, in anderen Sprachen eingereicht als in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführt, so sind Übersetzungen in die deutsche Sprache innerhalb eines Monats nach Eingang der Dokumente nachzureichen.

(5) Wird die Übersetzung im Sinne der Absätze 2 bis 4 nach Ablauf der Frist eingereicht, so gilt das fremdsprachige Dokument als zum Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung eingegangen. Wird keine Übersetzung eingereicht, so gilt das fremdsprachige Dokument als nicht eingegangen.“

Artikel 4

Änderung der Markenverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 3 der Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist, werden die Wörter „vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906) in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Wahrnehmungsverordnung

Die Wahrnehmungsverordnung vom 14. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3812), die zuletzt durch Artikel 208 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) Feststellung, dass die Anmeldung zurückgenommen wurde;“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Bearbeitung von Lizenzbereitschaftserklärungen sowie von deren Rücknahme oder deren Anfechtung mit Ausnahme der Festsetzung oder Änderung der angemessenen Vergütung;“.

cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. formelle Weiterbearbeitung rechtskräftiger Beschlüsse und Urteile des Bundespatentgerichts und des Bundesgerichtshofs, insbesondere Weitergabe der vom Bundespatentgericht oder vom Bundesgerichtshof festgelegten Publikationsunterlagen;“.

dd) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ee) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Bearbeitung von Anfechtungen der Zurücknahme einer Anmeldung sowie Bearbeitung von Anfechtungen der Erklärung des Verzichts auf das Patent.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 4 bis 8“ durch ein Komma und die Wörter „4 bis 8 und 15“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Feststellung, dass die Anmeldung zurückgenommen wurde;“.

bb) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die Buchstaben f bis j.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. Feststellung, dass das Gebrauchsmuster wegen Verzichts des Gebrauchsmusterinhabers oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr mit dem Verspätungszuschlag erloschen ist;

9. Bearbeitung von Anfechtungen der Zurücknahme einer Anmeldung sowie Bearbeitung von Anfechtungen der Erklärung des Verzichts auf das Gebrauchsmuster.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Marke“ das Komma und die Wörter „einschließlich der Feststellung des Verzichts auf die abgetrennte Eintragung“ gestrichen.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Feststellung des Verzichts einschließlich des Teilverzichts auf eine eingetragene Marke;“.

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 13 werden die Nummern 7 bis 14.

Artikel 6

Änderung der Halbleiterschutzverordnung

Die Halbleiterschutzverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 894), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Anmeldung der Topographie.“
- b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Fremdsprachige Dokumente“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Anmeldung der Topografie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich einzureichen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 3
Anmeldung der Topografie“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden die Wörter „Der Eintragungsantrag“ durch die Wörter „Die Anmeldung“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„5. folgende Angaben zum Anmelder:
- a) wenn der Anmelder eine natürliche Person ist: Vornamen und Namen oder, falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, sowie die Anschrift des Wohn- oder Firmensitzes mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- b) wenn der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist:
- aa) Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes; die Bezeichnung der Rechtsform kann auf übliche Weise abgekürzt werden; wenn die juristische Person oder Personengesellschaft in einem Register eingetragen ist, müssen die Angaben dem Registereintrag entsprechen;
- bb) bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusätzlich Name und Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters;
6. gegebenenfalls die Angabe eines Vertreters;“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wenn der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, so ist bei der Angabe der Anschrift nach Absatz 1 Nummer 5 außer dem Ort auch der Staat anzugeben. Weitere Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat, in dem der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder dessen Rechtsordnung er unterliegt, sind freiwillig.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Anmeldernummer“ wird durch das Wort „Kennnummer“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„In der Anmeldung können zusätzlich eine von der Anschrift des Anmelders abweichende Postanschrift, eine Postfachanschrift sowie Telefonnummern, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen angegeben werden.“
- e) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
„(4) Wird die Anmeldung von mehreren Personen oder Personengesellschaften eingereicht, so gelten Absatz 1 Nummer 5 und die Absätze 2 und 3 für alle anmeldenden Personen oder Personengesellschaften.
(5) Ist ein Vertreter bestellt, so gelten hinsichtlich der Angaben zum Vertreter Absatz 1 Nummer 5 und die Absätze 2 und 3 Satz 2 entsprechend. Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Vertreter eine Kennnummer oder die Nummer einer allgemeinen Vollmacht zugeteilt, so soll diese zusätzlich angegeben werden.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6
Fremdsprachige Dokumente
(1) Deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten müssen von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein.
(2) Deutsche Übersetzungen von Dokumenten, die
1. nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen und
2. in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache eingereicht wurden,
sind nur auf Anforderung des Deutschen Patent- und Markenamts nachzureichen. Das Deutsche Patent- und Markenamt setzt für die Nachreichung eine angemessene Frist.
(3) Werden Dokumente, die nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen, in anderen Sprachen eingereicht als in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 aufgeführt, so sind Übersetzungen in die deutsche Sprache innerhalb eines Monats nach Eingang der Dokumente nachzureichen.
(4) Wird die Übersetzung im Sinne der Absätze 2 und 3 nach Ablauf der Frist eingereicht, so gilt das fremdsprachige Dokument als zum Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung eingegangen. Wird keine Übersetzung eingereicht, so gilt das fremdsprachige Dokument als nicht eingegangen.“

Artikel 7

Änderung der Designverordnung

Die Designverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die elektronische Einreichung ist die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt maßgebend. § 7 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 bleiben unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)“ durch die Wörter „mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort“ ersetzt.

- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist:

- a) Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes; die Bezeichnung der Rechtsform kann auf übliche Weise abgekürzt werden; wenn die juristische Person oder Personengesellschaft in einem Register eingetragen ist, müssen die Angaben dem Registereintrag entsprechen;

- b) bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusätzlich Name und Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat, so ist bei der Angabe der Anschrift nach Satz 1 außer dem Ort auch der Staat anzugeben.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Telefaxnummern“ das Komma und die Wörter „E-Mail-Adressen und sonstige Kontaktdaten“ durch die Wörter „und E-Mail-Adressen“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist ein Vertreter bestellt, so gelten hinsichtlich der Angaben zum Vertreter die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

3. In § 15 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „(§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c)“ durch die Wörter „(§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2018

Die Präsidentin
des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

Erste Verordnung zur Änderung der Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung

Vom 12. Dezember 2018

Auf Grund des § 130 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 49 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Die Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2994) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird das Wort „Dreizehnten“ durch das Wort „Vierzehnten“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Dreizehnten“ jeweils durch das Wort „Vierzehnten“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Dreizehnten“ durch das Wort „Vierzehnten“ und das Wort „Auftragnehmern“ durch das Wort „Auftragsverarbeitern“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dreizehnten“ durch das Wort „Vierzehnten“ ersetzt und werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zentrale Stelle kann unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit für einzelne oder alle Datensätze die Verwendung eines anderen Zeichensatzes und die dafür erforderliche Codierung bestimmen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung wird in Abstimmung mit der zentralen Stelle mindestens sechs Monate vorher vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die erforderlichen Daten können unter den Voraussetzungen der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Auftragsverarbeiter des Versicherungsunternehmens an die zentrale Stelle übertragen werden.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Auftragnehmer“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Auftragnehmer“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Auftragnehmers“ durch das Wort „Auftragsverarbeiters“ ersetzt und wird das Wort „Auftragnehmer“ jeweils durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Auftragnehmer“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 2018

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

Verordnung zur Änderung der ZAG-Monatsausweisverordnung¹

Vom 13. Dezember 2018

Aufgrund des § 29 Absatz 3 Satz 1 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die ZAG-Monatsausweisverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3591), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Zahlungsinstituten“ durch die Angabe „Instituten im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind von Zahlungsinstituten, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anbieten, lediglich die weiteren Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c einzureichen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Weitere Angaben

(1) Die weiteren Angaben sind im Falle

1. der Ausgabe von E-Geld nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes der durchschnittliche E-Geld-Umlauf im Sinne des § 1 Absatz 14 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes am

Ende des Berichtszeitraums und die Anzahl der ausgegebenen E-Geld-Instrumente;

2. des Erbringens von

a) Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes das Zahlungsvolumen, die Anzahl der Zahlungsvorgänge und die Anzahl der ausgegebenen Zahlungsinstrumente,

b) Zahlungsauslösediensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes der Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren, die Anzahl der ausgelösten Zahlungsvorgänge und der Gesamtwert der ausgelösten Zahlungsvorgänge,

c) Kontoinformationsdiensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes der Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren, die Anzahl der Zahlungskonten, auf die zugegriffen wurde, und die Gesamtzahl der Kunden, die Kontoinformationsdienste nutzen.

(2) Die weiteren Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erstrecken sich zusätzlich auf die Anzahl und den Gesamtbetrag der Rückbelastungen. Sie sind ferner, soweit sie das Finanztransfergeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes betreffen, bezogen auf den Zahlungsempfänger in die verschiedenen Zahlungsrichtungen zu untergliedern.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Monatsausweise und die weiteren Angaben nach § 3 sind von den Instituten mit den folgenden Formularen einzureichen:

1. Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG

– Vermögensstatus –:

STZAG (Anlage 1),

2. Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG

– Gewinn- und Verlustrechnung –:

GVZAG (Anlage 2),

¹ Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10).

3. weitere Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV
– Weitere Angaben –:
WAZAG (Anlage 3).“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ und das Wort „Finanzinformationenverordnung“ durch die Wörter „Finanz- und Risikotragfähigkeitsverordnung“ und die Angabe „(ZVZAG)“ durch die Angabe „(WAZAG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „15. Geschäftstag“ durch die Angabe „20. Geschäftstag“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Anhang (zu Artikel 1 Nummer 4)

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

STZAG**Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG
- Vermögensstatus -**

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro¹⁾

Aktiva	Passiva
0100 Barreserve	1800 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
0110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0110 _____ <u>darunter:</u>	1810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1810 _____ <u>davon:</u>
0111 Guthaben bei Zentral- notenbanken 0111 _____	1811 täglich fällig 1811 _____
0120 aus sonstigen Tätigkeiten 0120 _____ <u>darunter:</u>	1812 mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist 1812 _____
0121 Guthaben bei Zentral- notenbanken 0121 _____	1820 aus sonstigen Tätigkeiten 1820 _____ <u>davon:</u>
Summe: (0110 + 0120) 0100 _____	1821 täglich fällig 1821 _____
0200 Forderungen an Kreditinstitute	1822 mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist 1822 _____ Summe: (1810 + 1820) 1800 _____
0210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0210 _____ <u>darunter:</u>	1900 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
0211 auf Treuhandkonten 0211 _____	1910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1910 _____ <u>davon:</u>
0220 aus sonstigen Tätigkeiten	1911 Verbindlichkeiten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen 1911 _____ <u>darunter:</u>
0221 täglich fällig 0221 _____	1912 auf Zahlungskonten 1912 _____ <u>davon:</u>
0222 andere Forderungen 0222 _____	1913 aus der Ausgabe von E-Geld 1913 _____
Summe: (0221 + 0222) 0220 _____	1920 aus sonstigen Tätigkeiten 1920 _____ Summe: (1910 + 1920) 1900 _____
Summe: (0210 + 0220) 0200 _____	2000 Verbindlichkeiten gegenüber Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG
0300 Forderungen an Kunden	2010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2010 _____
0310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0310 _____ <u>darunter:</u>	2020 aus sonstigen Tätigkeiten 2020 _____ Summe: (2010 + 2020) 2000 _____
0311 aus Provisionen 0311 _____	2100 Sonstige Verbindlichkeiten
0312 aus Krediten 0312 _____ <u>darunter:</u>	2110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2110 _____
0313 aus Kreditkarten- geschäften 0313 _____	2120 aus sonstigen Tätigkeiten 2120 _____ Summe: (2110 + 2120) 2100 _____
0320 aus sonstigen Tätigkeiten 0320 _____	
Summe: (0310 + 0320) 0300 _____	
0400 Forderungen an Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG	
0410 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0410 _____	
0420 aus sonstigen Tätigkeiten 0420 _____	
Summe: (0410 + 0420) 0400 _____	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro ¹⁾	
Aktiva	Passiva
0500 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2200 Rechnungsabgrenzungsposten
0510 Geldmarktpapiere	2210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2210 _____
0511 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0511 _____	2220 aus sonstigen Tätigkeiten 2220 _____
0512 aus sonstigen Tätigkeiten 0512 _____	Summe: (2210 + 2220) 2200 _____
Summe: (0511 + 0512) 0510 _____	2300 Rückstellungen
0520 Anleihen und Schuldverschreibungen	2310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2310 _____
0521 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0521 _____	2320 aus sonstigen Tätigkeiten 2320 _____
0522 aus sonstigen Tätigkeiten 0522 _____	Summe: (2310 + 2320) 2300 _____
Summe: (0521 + 0522) 0520 _____	2400 Passive latente Steuern 2400 _____
Summe: (0510 + 0520) 0500 _____	2500 Nachrangige Verbindlichkeiten
0600 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2510 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2510 _____
0610 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0610 _____	2520 aus sonstigen Tätigkeiten 2520 _____
0620 aus sonstigen Tätigkeiten 0620 _____	Summe: (2510 + 2520) 2500 _____
Summe: (0610 + 0620) 0600 _____	2600 Genussrechtskapital 2600 _____
0700 Beteiligungen	<u>darunter:</u>
0710 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0710 _____	2610 vor Ablauf von zwei Jahren fällig 2610 _____
<u>darunter:</u>	2700 Fonds für allgemeine Bankrisiken 2700 _____
0711 an Kreditinstituten 0711 _____	2800 Eigenkapital
0712 an Finanzdienstleistungsinstituten 0712 _____	2810 gezeichnetes Kapital 2810 _____
0713 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0713 _____	<u>darunter:</u>
0720 aus sonstigen Tätigkeiten 0720 _____	2811 stille Einlagen 2811 _____
<u>darunter:</u>	2812 Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital 2812 ./.
0721 an Kreditinstituten 0721 _____	2820 Gewinnrücklagen 2820 _____
0722 an Finanzdienstleistungsinstituten 0722 _____	2830 Gewinnvortrag/Verlustvortrag ²⁾ 2830 _____
0723 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0723 _____	2840 Bilanzgewinn/Bilanzverlust ²⁾ 2840 _____
Summe: (0710 + 0720) 0700 _____	Summe: (2810 + 2820 + (./.) 2830 + (./.) 2840) 2800 _____
0800 Anteile an verbundenen Unternehmen	2900 Summe der Passiva (1800 + 1900 + 2000 + 2100 + 2200 + 2300 + 2400 + 2500 + 2600 + 2700 + 2800) 2900 _____
0810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0810 _____	3000 Unwiderrufliche Kreditzusagen
<u>darunter:</u>	3010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 3010 _____
0811 an Kreditinstituten 0811 _____	3020 aus sonstigen Tätigkeiten 3020 _____
0812 an Finanzdienstleistungsinstituten 0812 _____	Summe: (3010 + 3020) 3000 _____
0813 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0813 _____	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro ¹⁾			
Aktiva		Passiva	
0820	aus sonstigen Tätigkeiten	0820	_____
	<u>darunter:</u>		
0821	an Kreditinstituten	0821	_____
0822	an Finanzdienstleistungsinstituten	0822	_____
0823	an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG	0823	_____
	Summe: (0810 + 0820)	0800	_____
0900	Immaterielle Anlagewerte		
0910	aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	0910	_____
0920	aus sonstigen Tätigkeiten	0920	_____
	Summe: (0910 + 0920)	0900	_____
1000	Sachanlagen		
1010	aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	1010	_____
1020	aus sonstigen Tätigkeiten	1020	_____
	Summe: (1010 + 1020)	1000	_____
1200	Sonstige Vermögensgegenstände		
1210	aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	1210	_____
1220	aus sonstigen Tätigkeiten	1220	_____
	Summe: (1210 + 1220)	1200	_____
1300	Rechnungsabgrenzungsposten		
1310	aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	1310	_____
1320	aus sonstigen Tätigkeiten	1320	_____
	Summe: (1310 + 1320)	1300	_____
1400	Aktive latente Steuern	1400	_____
1500	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1500	_____
1600	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1600	_____
1700	Summe der Aktiva (0100 + 0200 + 0300 + 0400 + 0500 + 0600 + 0700 + 0800 + 0900 + 1000 + 1100 + 1200 + 1300 + 1400 + 1500 + 1600)	1700	_____
		3100	Eventualverbindlichkeiten
		3110	aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld
		3110	_____
		3120	aus sonstigen Tätigkeiten
		3120	_____
		Summe: (3110 + 3120)	3100
		Kontrollsumme:	
		(1700 + 2900 + 3000 + 3100)	9010

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

²⁾ Vorzeichen angeben.

**Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG
– Gewinn- und Verlustrechnung –**

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro¹⁾

Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung	noch Gewinn- und Verlustrechnung
0100 Zinserträge	1000 Sonstige betriebliche Aufwendungen
0110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	1010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1010 _____
0111 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften 0111 _____	1020 aus sonstigen Tätigkeiten 1020 _____
0112 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen 0112 _____	Summe: (1010 + 1020) 1000 _____
Summe: (0111 + 0112) 0110 _____	1100 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
0120 aus sonstigen Tätigkeiten	1110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1110 _____
0121 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften 0121 _____	1120 aus sonstigen Tätigkeiten 1120 _____
0122 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen 0122 _____	Summe: (1110 + 1120) 1100 _____
Summe: (0121 + 0122) 0120 _____	1200 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
Summe: (0110 + 0120) 0100 _____	1210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1210 _____
0200 Zinsaufwendungen	1220 aus sonstigen Tätigkeiten 1220 _____
0210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0210 _____	Summe: (1210 + 1220) 1200 _____
0220 aus sonstigen Tätigkeiten 0220 _____	1300 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
Summe: (0210 + 0220) 0200 _____	1310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1310 _____
0300 Laufende Erträge	1320 aus sonstigen Tätigkeiten 1320 _____
0310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	Summe: (1310 + 1320) 1300 _____
0311 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren 0311 _____	1400 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
0312 aus Beteiligungen 0312 _____	1410 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1410 _____
0313 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen 0313 _____	1420 aus sonstigen Tätigkeiten 1420 _____
Summe: (0311 + 0312 + 0313) 0310 _____	Summe: (1410 + 1420) 1400 _____
0320 aus sonstigen Tätigkeiten	1500 Aufwendungen aus Verlustübernahme
0321 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren 0321 _____	1510 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1510 _____
0322 aus Beteiligungen 0322 _____	1520 aus sonstigen Tätigkeiten 1520 _____
0323 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen 0323 _____	Summe: (1510 + 1520) 1500 _____
Summe: (0321 + 0322 + 0323) 0320 _____	
Summe: (0310 + 0320) 0300 _____	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro ¹⁾	
Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung	noch Gewinn- und Verlustrechnung
0400 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	1600 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit²⁾
0410 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0410 _____	1610 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1610 _____
0420 aus sonstigen Tätigkeiten 0420 _____	1620 aus sonstigen Tätigkeiten 1620 _____
Summe: (0410 + 0420) 0400	Summe: (1610 + 1620) 1600
0500 Provisionserträge	1700 Außerordentliches Ergebnis²⁾
0510 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0510 _____	1710 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld
0520 aus sonstigen Tätigkeiten 0520 _____	1711 Außerordentliche Erträge 1711 _____
Summe: (0510 + 0520) 0500	1712 Außerordentliche Aufwendungen 1712 _____
0600 Provisionsaufwendungen	Summe: (1711 + 1712) 1710
0610 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0610 _____	1720 aus sonstigen Tätigkeiten
0620 aus sonstigen Tätigkeiten 0620 _____	1721 Außerordentliche Erträge 1721 _____
Summe: (0610 + 0620) 0600	1722 Außerordentliche Aufwendungen 1722 _____
0700 Sonstige betriebliche Erträge	Summe: (1721 + 1722) 1720
0710 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0710 _____	Summe: (1710 + 1720) 1700
0720 aus sonstigen Tätigkeiten 0720 _____	1800 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
Summe: (0710 + 0720) 0700	1810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1810 _____
0800 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	1820 aus sonstigen Tätigkeiten 1820 _____
0810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	Summe: (1810 + 1820) 1800
0811 Personalaufwand 0811 _____	1900 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 1000 ausgewiesen
<u>darunter:</u>	1910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1910 _____
0812 Löhne und Gehälter 0812 _____	1920 aus sonstigen Tätigkeiten 1920 _____
0813 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorgung und für Unterstützung 0813 _____	Summe: (1910 + 1920) 1900
<u>darunter:</u>	2000 Erträge aus Verlustübernahme
0814 für Altersvorsorgung 0814 _____	2010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2010 _____
0815 andere Verwaltungsaufwendungen 0815 _____	2020 aus sonstigen Tätigkeiten 2020 _____
Summe: (0811 + 0815) 0810 _____	Summe: (2010 + 2020) 2000
0820 aus sonstigen Tätigkeiten	2100 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne
0821 Personalaufwand 0821 _____	2110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2110 _____
<u>darunter:</u>	2120 aus sonstigen Tätigkeiten 2120 _____
0822 Löhne und Gehälter 0822 _____	Summe: (2110 + 2120) 2100
0823 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorgung und für Unterstützung 0823 _____	2200 Periodengewinn/Periodenverlust²⁾
<u>darunter:</u>	2210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2210 _____
0824 für Altersvorsorgung 0824 _____	2220 aus sonstigen Tätigkeiten 2220 _____
0825 andere Verwaltungsaufwendungen 0825 _____	Summe: (2210 + 2220) 2200
Summe: (0821 + 0825) 0820 _____	
Summe: (0810 + 0820) 0800	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro ¹⁾			
Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung		noch Gewinn- und Verlustrechnung	
0900 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagen		Kontrollsumme:	
0910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	0910 _____	(9010 + 1000 + 1100 + 1200 + 1300 + 1400 + 1500 + 1600 + 1700 + 1800 + 1900 + 2000 + 2100 + 2200)	9020 _____
0920 aus sonstigen Tätigkeiten	0920 _____		
Summe: (0910 + 0920)	0900 _____		
Kontrollsumme:			
(0100 + 0200 + 0300 + 0400 + 0500 + 0600 + 0700 + 0800 + 0900)	9010 _____		

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

²⁾ Vorzeichen angeben.

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

WAZAG**Weitere Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV
- Zahlungsvolumen -**

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Zahlungsvolumen¹⁾

0100 Zahlungsvolumen als Betrag (Beträge lauten auf volle Euro²⁾)	0100	_____
<u>davon:</u>		
0110 Einzahlungsgeschäft	0110	_____
0120 Auszahlungsgeschäft	0120	_____
0130 aus Zahlungsgeschäft ohne/mit Kreditgewährung		
<u>darunter:</u>		
0131 aus Lastschrift- geschäft	0131	_____
0132 aus Zahlungskarten- geschäft	0132	_____
0133 aus Überweisungs- geschäft	0133	_____
Summe: (0131 + 0132 + 0133)	0130	_____
0140 aus Akquisitionsgeschäft	0140	_____
0150 aus Finanztransfergeschäft		
<u>darunter:</u>		
0151 nach Deutschland eingehende Transfers	0151	_____
0152 von Deutschland ausgehende Transfers	0152	_____
0153 innerhalb Deutsch- lands abgewickelte Transfers	0153	_____
0154 außerhalb Deutsch- lands abgewickelte Transfers	0154	_____
Summe: (0151 + 0152 + 0153 + 0154)	0150	_____
0200 Anzahl der Zahlungsvorgänge	0200	_____
<u>davon:</u>		
0210 Einzahlungsgeschäft	0210	_____
0220 Auszahlungsgeschäft	0220	_____
0230 aus Zahlungsgeschäft ohne/mit Kreditgewährung		
<u>darunter:</u>		
0231 aus Lastschrift- geschäft	0231	_____
0232 aus Zahlungskarten- geschäft	0232	_____
0233 aus Überweisungs- geschäft	0233	_____
Summe: (0231 + 0232 + 0233)	0230	_____

Zahlungsvolumen¹⁾

0240	aus Akquisitionsgeschäft	0240	_____
0250	aus Finanztransfergeschäft		
	<u>darunter:</u>		
0251	nach Deutschland eingehende Transfers	0251	_____
0252	von Deutschland ausgehende Transfers	0252	_____
0253	innerhalb Deutsch- lands abgewickelte Transfers	0253	_____
0254	außerhalb Deutsch- lands abgewickelte Transfers	0254	_____
	Summe: (0251 + 0252 + 0253 + 0254)	0250	_____
0300	Anzahl der ausgegebenen Zahlungsinstrumente	0300	_____
0400	Rückbelastungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten		
0410	Anzahl der Rückbelastungen	0410	_____
0420	Gesamtbetrag der Rück- belastungen	0420	_____
0500	Angaben zum E-Geld-Geschäft		
0510	Höhe des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs	0510	_____
0520	Anzahl der ausgegebenen E-Geld-Instrumente	0520	_____
0600	Zahlungsauslösedienste		
0610	Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren	0610	_____
0620	Anzahl der ausgelösten Zahlungsvorgänge	0620	_____
0630	Gesamtwert der ausgelösten Zahlungsvorgänge	0630	_____
0700	Kontoinformationsdienste		
0710	Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren	0710	_____
0720	Anzahl der Zahlungskonten, auf die zugegriffen wurde	0720	_____
0730	Gesamtzahl der Kunden, die Kontoinformationsdienste nutzen	0730	_____

¹⁾ Es sind jeweils die Beträge bzw. Stückzahlen der einzelnen Berichtsmonate als Summen zu melden.

²⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Anlage 4

(zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

ESTZAG**Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG
- Vermögensstatus -**

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro¹⁾

Aktiva	Passiva
Barreserve	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
0110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0110 _____	1810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1810 _____
Forderungen an Kreditinstitute	davon:
0210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0210 _____	1811 täglich fällig 1811 _____
darunter:	1812 mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist 1812 _____
0211 auf Treuhandkonten 0211 _____	aus sonstigen Tätigkeiten
aus sonstigen Tätigkeiten	davon:
0221 täglich fällig 0221 _____	1821 täglich fällig 1821 _____
0222 andere Forderungen 0222 _____	1822 mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist 1822 _____
Forderungen an Kunden	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
0310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0310 _____	1910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1910 _____
darunter:	davon:
0311 aus Provisionen 0311 _____	1911 Verbindlichkeiten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen 1911 _____
0312 aus Krediten 0312 _____	darunter:
darunter:	1912 auf Zahlungskonten 1912 _____
0313 aus Kreditkarten- geschäften 0313 _____	1913 aus der Ausgabe von E-Geld 1913 _____
Forderungen an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG	Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungs- instituten
0410 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0410 _____	2010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2010 _____
0420 aus sonstigen Tätigkeiten 0420 _____	2020 aus sonstigen Tätigkeiten 2020 _____
Summe: (0410 + 0420) 0400 _____	Summe: (2010 + 2020) 2000 _____
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Sonstige Verbindlichkeiten
Geldmarktpapiere	2110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2110 _____
0511 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0511 _____	Rechnungsabgrenzungsposten
Anleihen und Schuld- verschreibungen	2210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2210 _____
0521 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0521 _____	Rückstellungen
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2310 _____
0610 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0610 _____	Passive latente Steuern 2400 _____
Beteiligungen	Nachrangige Verbindlichkeiten
0710 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0710 _____	2510 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2510 _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro ¹⁾	
Aktiva	Passiva
<u>darunter:</u>	Unwiderrufliche Kreditzusagen
0711 an Kreditinstituten 0711 _____	3010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 3010 _____
0712 an Finanzdienst- leistungsinstituten 0712 _____	Eventualverbindlichkeiten
0713 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0713 _____	3110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 3110 _____
aus sonstigen Tätigkeiten	Kontrollsumme:
<u>darunter:</u>	(0110 + 0210 + 0221 + 0222 + 0310 + 0400 + 0511 + 0521 + 0610 + 0710 + 0723 + 0810 + 0823 + 0910 + 1010 + 1210 + 1310 + 1400 + 1600 + 1810 + 1821 + 1822 + 1910 + 2000 + 2110 + 2210 + 2310 + 2400 + 2510 + 3010 + 3110)
0723 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0723 _____	9010 _____
Anteile an verbundenen Unternehmen	
0810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0810 _____	
<u>darunter:</u>	
0811 an Kreditinstituten 0811 _____	
0812 an Finanzdienst- leistungsinstituten 0812 _____	
0813 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0813 _____	
aus sonstigen Tätigkeiten	
<u>darunter:</u>	
0823 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0823 _____	
Immaterielle Anlagewerte	
0910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0910 _____	
Sachanlagen	
1010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1010 _____	
Sonstige Vermögensgegenstände	
1210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1210 _____	
Rechnungsabgrenzungsposten	
1310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1310 _____	
Aktive latente Steuern	1400 _____
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1600 _____

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).
Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Anlage 5

(zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

EGVZAG**Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG
– Gewinn- und Verlustrechnung –**

Institutsnummer _____ Prüfziffer _____ Name _____ Stand Ende _____
Ort _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro¹⁾**Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung****noch Gewinn- und Verlustrechnung****Zinserträge**

0110 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld
0111 aus Kredit- und
Geldmarktgeschäften 0111 _____
0112 aus festverzinslichen
Wertpapieren und
Schuldbuch-
forderungen 0112 _____
Summe: (0111 + 0112) 0110 _____

Zinsaufwendungen

0210 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 0210 _____

Laufende Erträge

0310 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld
0311 aus Aktien und
anderen nicht fest-
verzinslichen Wert-
papieren 0311 _____
0312 aus Beteiligungen 0312 _____
0313 aus Anteilen an
verbundenen
Unternehmen 0313 _____
Summe: (0311 + 0312 + 0313) 0310 _____

**Erträge aus Gewinngemeinschaften,
Gewinnabführungs- oder Teilgewinn-
abführungsverträgen**

0410 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 0410 _____

Provisionserträge

0510 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 0510 _____

Provisionsaufwendungen

0610 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 0610 _____

Sonstige betriebliche Erträge

0710 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 0710 _____

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

0810 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld
0811 Personalaufwand 0811 _____
darunter:
0812 Löhne und Gehälter 0812 _____
0813 Soziale Abgaben und
Aufwendungen für
Altersvorsorgung und
für Unterstützung 0813 _____

Sonstige betriebliche Aufwendungen

1010 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1010 _____

**Abschreibungen und Wertberichtigun-
gen auf Forderungen und bestimmte
Wertpapiere sowie Zuführungen zu
Rückstellungen im Kreditgeschäft**

1110 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1110 _____

**Erträge aus Zuschreibungen zu Forde-
rungen und bestimmten Wertpapieren
sowie aus der Auflösung von Rückstel-
lungen im Kreditgeschäft**

1210 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1210 _____

**Abschreibungen und Wertberichtigun-
gen auf Beteiligungen, Anteile an ver-
bundenen Unternehmen und wie Anla-
gevermögen behandelte Wertpapiere**

1310 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1310 _____

**Erträge aus Zuschreibungen zu Betei-
ligungen, Anteilen an verbundenen Un-
ternehmen und wie Anlagevermögen
behandelten Wertpapieren**

1410 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1410 _____

Aufwendungen aus Verlustübernahme

1510 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1510 _____

**Ergebnis der normalen Geschäfts-
tätigkeit²⁾**

1610 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1610 _____

1620 aus sonstigen Tätigkeiten 1620 _____

Außerordentliches Ergebnis²⁾

1710 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld

1711 Außerordentliche
Erträge 1711 _____

1712 Außerordentliche
Aufwendungen 1712 _____

Summe: (1711 + 1712) 1710 _____

**Steuern vom Einkommen und vom
Ertrag**

1810 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1810 _____

**Sonstige Steuern, soweit nicht unter
Position 1010 ausgewiesen**

1910 aus Zahlungsdiensten und
aus der Ausgabe von E-Geld 1910 _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro ¹⁾			
Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung		noch Gewinn- und Verlustrechnung	
<u>darunter:</u>		Erträge aus Verlustübernahme	
0814 für Altersvorsorgung	0814 _____	2010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	2010 _____
0815 andere Verwaltungsaufwendungen	0815 _____	Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	
Summe: (0811 + 0815)	0810 _____	2110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	2110 _____
aus sonstigen Tätigkeiten		Periodengewinn/Periodenverlust²⁾	
Personalaufwand		2210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	2210 _____
<u>darunter:</u>		Kontrollsumme:	
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung		(9010 + 1010 + 1110 + 1210 + 1310 + 1410 + 1510 + 1610 + 1620 + 1710 + 1810 + 1910 + 2010 + 2110 + 2210) 9020 _____	
<u>darunter:</u>			
0824 für Altersvorsorgung	0824 _____		
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			
0910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld	0910 _____		
Kontrollsumme: (0110 + 0210 + 0310 + 0410 + 0510 + 0610 + 0710 + 0810 + 0824 + 0910)	9010 _____		

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

²⁾ Vorzeichen angeben.

Verordnung zur Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung¹

Vom 13. Dezember 2018

Auf Grund des § 24 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Prüfung der Jahresabschlüsse
der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute
sowie die darüber zu erstellenden Berichte
(Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung –
ZahlPrüfV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Berichtsturnus; Unterzeichnung“.

b) Die Angabe der Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Angaben zum Institut“.

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation“.

d) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10a eingefügt:

„§ 10a IT-Systeme“.

e) Die Angaben zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Unterabschnitt 2
Eigenmittel und Solvenzanforderungen
§ 11 Ermittlung der Eigenmittel

§ 12 Eigenmittel

§ 13 Solvabilitätskennzahl“.

f) Nach der Angabe zu § 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 2a
Absicherung für den Haftungsfall bei
Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten

§ 13a Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösediensten

§ 13b Absicherung für den Haftungsfall bei Kontoinformationsdiensten“.

g) Die Angabe der Überschrift zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4
Bargeldloser Zahlungsverkehr;
Vorkehrungen zur Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

h) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Darstellung und Beurteilung der getroffenen
Vorkehrungen zur Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

i) Die Angaben zu Abschnitt 4 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 4
Besondere Angaben zu
Zahlungsdiensten und dem E-Geld-Geschäft

§ 17 Berichterstattung über Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft“.

j) Die Angabe der Überschrift zu Abschnitt 5, Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1
Lage des Instituts
(einschließlich geschäftliche
Entwicklung sowie Ergebnisentwicklung)“.

k) Nach der Angabe zu § 25 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Anlage 1 Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben

Anlage 2 Erfassungsbogen für die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Anlage 3 Datenübersicht für Zahlungs- und E-Geld-Institute“.

¹ Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10).

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung der Institute nach § 24 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie
2. den Inhalt der Prüfungsberichte.

(2) Diese Verordnung ist anzuwenden auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes. Auf Institute, die auch Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sind, ist diese Verordnung nur insoweit anzuwenden, als sie Anforderungen enthält, die über die Prüfungsberichtsverordnung hinausgehen; über das Ergebnis der Prüfung ist ein einheitlicher Prüfungsbericht zu erstellen.“

4. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „Zahlungsinstituts“ durch die Angabe „Instituts“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Beurteilungen sind nachvollziehbar zu begründen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 19“ und werden die Wörter „auf Veränderungen“ durch die Wörter „auf wesentliche Veränderungen“ ersetzt.

- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Hat nach § 24 Absatz 4 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) gegenüber dem Institut Bestimmungen über den Inhalt der Jahresabschlussprüfung getroffen, so hat der Abschlussprüfer hierauf im Prüfungsbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag hinzuweisen.

(5) Im Prüfungsbericht ist darzulegen, wie die bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind.“

6. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bestandsbezogene Angaben im Prüfungsbericht haben sich, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, auf den Bilanzstichtag zu beziehen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In einer zusammenfassenden Schlussbemerkung ist, soweit dies nicht bereits im Rahmen der dem Bericht vorangestellten Ausführungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfolgt

ist, zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, dass aus ihr selbst ein Gesamturteil über

1. die wirtschaftliche Lage,
2. die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsorganisation, insbesondere die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements, sowie
3. die Einhaltung der weiteren aufsichtlichen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung der Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen und der Anforderungen an die Absicherung für den Haftungsfall gewonnen werden kann.“

- c) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

- d) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Berichtsturnus; Unterzeichnung“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.“

9. Die Überschrift von Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Angaben zum Institut“.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Anschlussprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ und werden die Wörter „zum Betreiben von Zahlungsdiensten“ durch die Wörter „zum Erbringen von Zahlungsdiensten beziehungsweise der Registrierung zum Erbringen von Kontoinformationsdiensten oder der Erlaubnis zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Zahlungsdienste“ das Wort „des E-Geld-Geschäfts“ eingefügt.

cc) In Nummer 6, zweiter Halbsatz werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht“ gestrichen.

dd) In Nummer 7 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. wesentliche Änderungen in den IT-Systemen; die entsprechenden IT-Projekte sind im Prüfungsbericht darzustellen.“

ff) In Nummer 8 wird das Wort „Zahlungsinstituts“ durch das Wort „Instituts“ und das Wort „Finanzkonglomerateunternehmens“

durch die Wörter „Unternehmens eines Finanzkonglomerats“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 20“ wird durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dabei ist eine Aussage darüber zu treffen, ob die Einstufung von Auslagerungen als wesentlich oder unwesentlich unter Gesichtspunkten des Risikos, der Art, des Umfangs und der Komplexität nachvollziehbar ist. Ausgelagerte wesentliche Aktivitäten und Prozesse sind nachvollziehbar zu spezifizieren und abzugrenzen. Das in Anlage 1 vorgesehene Formblatt ist zu verwenden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 9“ ersetzt und nach dem Wort „Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ werden die Wörter „und von E-Geld-Agenten im Sinne des § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ordnungsmäßigkeit
der Geschäftsorganisation

(1) Der Abschlussprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der von dem Institut eingegangenen Risiken zu beurteilen. Dabei ist insbesondere auf Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken, einschließlich der Zinsänderungsrisiken, sowie auf Liquiditäts- und operationelle Risiken sowie auf damit verbundene Risikokonzentrationen gesondert einzugehen.

(2) Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, die Kontrollmechanismen und die Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt, angemessen sind. Dabei ist insbesondere darauf gesondert einzugehen, ob

1. das Risikomanagement, einschließlich der internen Kontrollsysteme, angemessen und wirksam ist,
2. eine Verlustdatenbank geführt und gepflegt wird sowie eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet, vorhanden ist,
3. das Notfallkonzept für die IT-Systeme angemessen ist, und
4. die interne Revision angemessen ist.

(3) Der Abschlussprüfer hat ferner zu beurteilen, ob die Strukturen des Instituts es seinen Geschäftsleitern sowie seinem Verwaltungs- oder Auf-

sichtsorgan ermöglichen, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.“

12. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

IT-Systeme

(1) Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Beurteilung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 insbesondere darauf einzugehen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten angemessen sind und wirksam umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere gesondert einzugehen auf

1. das IT-Sicherheitsmanagement, welches jedenfalls auch den Umgang mit sensiblen Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes beinhaltet,
2. die technischen und betrieblichen Verfahren bei einem Notfall, einschließlich der Regelungen zur Geschäftsführung im Krisenfall, sowie
3. die Beherrschung schwerer Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle einschließlich des Umgangs mit sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden.

(2) Werden externe IT-Ressourcen eingesetzt, so erstrecken sich die vorgenannten Berichte auch auf diese IT-Ressourcen einschließlich deren Einbindung in das Institut.“

13. Die Überschrift des Abschnitts 2, Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Eigenmittel und Solvenzanforderungen“.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Ermittlung der Eigenmittel“.

b) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und werden die Wörter „des haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „der angemessenen Eigenmittel“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Eigenkapital ist“ durch die Wörter „Die Eigenmittel sind“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 und 5 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Eigenmittel“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Eigenkapitals des Zahlungsinstituts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zahlungsdiensteauf-

sichtsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 2a und 2b des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Eigenmittel des Instituts nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 1 Absatz 29 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zahlungsinstituten, Instituten,“ durch die Wörter „Instituten, Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten,“ und das Wort „Eigenkapitalbestandteile“ durch das Wort „Eigenmittelbestandteile“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Darzustellen ist die Einhaltung der Vorgaben für Eigenmittel nach § 15 Absatz 1, 2, 4 und 5 und § 1 Absatz 29 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung. Insbesondere ist näher zu erläutern, ob die Vorgaben

1. über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen anhand der anzuwendenden Methoden, sowie
2. für die Ansätze der einzelnen Eigenmittelbestandteile

eingehalten wurden.

(3) Besonderheiten bei der Entwicklung der Eigenmittel oder einzelner Eigenmittelbestandteile während des Berichtszeitraums sind näher zu erläutern. Es soll insbesondere auf

1. die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Eigenmittelbestandteile einschließlich der Verfügbarkeit für die Deckung von Risiken sowie
2. den konkreten Bestand der einzelnen Eigenmittelbestandteile einschließlich etwaiger Entnahmen der Gesellschafter des Instituts

eingegangen werden.

(4) Bei den Erläuterungen der Eigenmittel sind insbesondere befristete oder von Seiten des Kapitalgebers kündbare Eigenmittelbestandteile nach ihrem frühestmöglichen Mittelabfluss beziehungsweise nach ihrer frühestmöglichen Kündbarkeit in Jahresbänden darzustellen; Gleiches gilt für Instrumente des Ergänzungskapitals anhand deren Fälligkeit.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ und das Wort „Zahlungsinstituts-Eigenkapitalverordnung“ durch das Wort „ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Eigenkapitalquote“ durch das Wort „Eigenmittelquote“ ersetzt.

17. Nach § 13 wird folgender Unterabschnitt 2a eingefügt:

„Unterabschnitt 2a

Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten

§ 13a

Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösediensten

(1) Die Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösediensten nach § 16 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist darzustellen und ihre Wirksamkeit zu beurteilen.

(2) Es soll insbesondere näher erläutert werden, ob

1. das Institut eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie aufrecht erhält,
2. sich die Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie auf die Gebiete, in denen das Institut Zahlungsauslösedienste erbringt, erstreckt, und
3. die Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Garantie die sich für das Institut aus den Zahlungsauslösediensten ergebende Haftung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abdeckt.

(3) Die Prüfungen sollen sich darüber hinaus auch darauf erstrecken, ob die Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösediensten in einer Höhe vorgehalten wird, die das Risikoprofil, die Art der Tätigkeit und der Umfang der Tätigkeit nach Maßgabe der Kriterien des § 16 Absatz 1 und 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 10 der ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung erforderlich machen.

(4) Besonderheiten bei der Entwicklung der Absicherung für den Haftungsfall bei Zahlungsauslösediensten während des Berichtszeitraums sind näher darzustellen.

§ 13b

Absicherung für den Haftungsfall bei Kontoinformationsdiensten

(1) Die Absicherung für den Haftungsfall bei Kontoinformationsdiensten nach § 36 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ist darzustellen und ihre Wirksamkeit zu beurteilen.

(2) Es soll insbesondere näher erläutert werden, ob die sich für das Institut aus den Kontoinformationsdiensten ergebende Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung abgedeckt ist. § 13a Absatz 2 Nummer 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Prüfungen sollen sich darüber hinaus auch darauf erstrecken, ob die Absicherung für den Haftungsfall bei Kontoinformationsdiensten in einer Höhe vorgehalten wird, die das Risikoprofil, die Art der Tätigkeit und der Umfang der Tätigkeit nach Maßgabe der Kriterien des § 36 Absatz 1

und 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 11 der ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung erforderlich machen.

(4) § 13a Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

18. Die Angabe der Überschrift zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4

Bargeldloser Zahlungsverkehr;
Vorkehrungen zur Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „der Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, der §§ 24c, 25i und 25m des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) ist bei Zahlungsinstituten, deren Zahlungsvolumen als Betrag den Gesamtwert von 36 Millionen Euro im vorausgegangenen Geschäftsjahr nicht überschreitet, nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr des Erbringens von Zahlungsdiensten, zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Zahlungsinstituts erfordert ein kürzeres Prüfintervall.“

20. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Darstellung und Beurteilung der
getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung
von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht die Vorkehrungen darzustellen, die das verpflichtete Institut im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Die Ausführungen des Abschlussprüfers müssen sich auf sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage 2 relevanten und einschlägigen Pflichten im Hinblick auf das Geschäftsmodell erstrecken.

(2) Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht zu beurteilen:

1. deren Angemessenheit und
2. deren Wirksamkeit, soweit diese gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, Artikel 11 Absatz 1 und 2 oder Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/847 gegeben sein muss.

(3) Bei Mutterunternehmen von Unternehmensgruppen hat der Abschlussprüfer zudem die Vorkehrungen nach § 9 des Geldwäschegesetzes dahingehend zu beurteilen, ob

1. die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes, eine Risikoanalyse durchzuführen, wirksam erfüllt wurde und die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes wirksam umgesetzt werden oder ihre wirksame Umsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, und
2. im Fall des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, dass die im betreffenden Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und die Bundesanstalt über die insoweit getroffenen Maßnahmen informiert wurde.

(4) Der Abschlussprüfer hat bei der Beurteilung nach den Absätzen 2 und 3 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die das Institut im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 des Geldwäschegesetzes erstellt hat, der tatsächlichen Risikosituation des Instituts entspricht.

(5) In Bezug auf die Pflichten eines Instituts im Zusammenhang

1. mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen nach § 24c des Kreditwesengesetzes hat der Abschlussprüfer bei der Beurteilung nach Absatz 2 insbesondere darauf einzugehen, ob die vom Institut zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzten Verfahren die zutreffende Erfassung der jeweils aufgenommenen Identifizierungsdaten mit richtiger Zuordnung zum entsprechenden Konto im Abrufsystem gewährleisten, und
2. mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 25i des Kreditwesengesetzes in Bezug auf E-Geld hat der Abschlussprüfer die Beurteilung nach Absatz 2 für jedes E-Geld-Produkt getrennt vorzunehmen.

(6) Hat die Bundesanstalt gegenüber dem verpflichteten Institut nach dem Geldwäschegesetz oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz Anordnungen getroffen, die im Zusammenhang stehen mit den Pflichten des Instituts zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, so hat der Abschlussprüfer darüber im Rahmen seiner Darstellung nach Absatz 1 zu berichten. Zudem hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob das verpflichtete Institut diese Anordnungen ordnungsgemäß befolgt hat.

(7) Bei der Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung nach Absatz 1 und der Beurteilung dieser Vorkehrungen nach den Absätzen 2 bis 6 hat der Abschlussprüfer die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision zu berücksichtigen, die im Berichtszeitraum der Prüfung durchgeführt worden sind.

(8) Bei der Darstellung der Risikosituation des Instituts hat der Abschlussprüfer zudem anhand der aktuellen und vollständigen Risikoanalyse des Instituts die folgenden Angaben in die Anlage 2 aufzunehmen:

1. sämtliche vom Institut angebotene Hochrisikoprodukte,
2. die Anzahl aller Kunden des Instituts, den prozentualen Anteil der Kunden mit geringem Risiko und den prozentualen Anteil der Hochrisikokunden sowie die Anzahl der politisch exponierten Personen unter den Kunden,
3. zu den Korrespondenzbeziehungen des Instituts im Sinne des § 1 Absatz 21 des Geldwäschegesetzes:
 - a) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Instituts mit Instituten und Instituten im Sinne des Kreditwesengesetzes, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sowie
 - b) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Instituts mit Instituten und Instituten im Sinne des Kreditwesengesetzes, die in einem Drittstaat ansässig sind, und von diesen Korrespondenzbeziehungen die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen, die das Institut mit Instituten hat, die in einem Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind,
4. zu den Zweigstellen, den Zweigniederlassungen und den sonstigen nachgeordneten Unternehmen des Instituts:
 - a) deren Anzahl im Inland,
 - b) deren Anzahl in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) deren Anzahl in Drittstaaten und von diesen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen die Anzahl der Zweigstellen, Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen, die in Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind,

sowie
5. die Anzahl der Agenten und E-Geld-Agenten, die für das Institut im Inland tätig sind, und die Anzahl der Agenten und E-Geld-Agenten, die für das Institut in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig sind.

(9) Der Abschlussprüfer hat die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zusätzlich in einen Erfassungsbogen nach Anlage 2 dieser Verordnung einzutragen und dort zu bewerten. Für die Bewertung ist die für den Erfassungsbogen vorgegebene Klassifizierung zu verwenden. Sofern die jeweiligen zu-

grundlegenden Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Instituts nicht relevant sind, hat der Abschlussprüfer dies mit der Feststellung F 5 zu vermerken. Der Erfassungsbogen ist Teil des Prüfungsberichts und vollständig auszufüllen.

(10) Die Vorschrift zum Prüfintervall nach § 15 Absatz 4 bleibt durch die vorstehenden Absätze unberührt.“

21. § 16a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und das Wort „sowie“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

22. § 16b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Einhaltung der“ das Wort „technischen“ eingefügt.

23. § 16d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Zahlungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

24. Die Überschrift von Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Besondere Angaben zu
Zahlungsdiensten und dem E-Geld-Geschäft“.

25. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Berichterstattung über
Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Institute“ durch das Wort „Zahlungsdienstleister“ ersetzt und nach dem Wort „Zahlungsdienste“ werden die Wörter „und das E-Geld-Geschäft“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „Kundengelder“ wird die Angabe „nach Maßgabe der §§ 17 und 18 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei ist insbesondere auf die Art und Ausgestaltung der Sicherung der Kundengelder nach den Methoden 1 oder 2 näher einzugehen.“

26. Die Überschrift von Abschnitt 5, Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 23)

„Unterabschnitt 1

Lage des Instituts
(einschließlich geschäftliche
Entwicklung sowie Ergebnisentwicklung)“.

Datenübersicht
für Zahlungs- und E-Geld-Institute“.

b) In Position (2) (Daten zur Vermögenslage) werden die Nummern 6 und 7 wie folgt gefasst:

27. In § 20 Absatz 2 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

28. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Zahlungsinstitut“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

29. In § 23 werden die Wörter „das Formblatt aus der Anlage“ durch die Wörter „die auf das jeweilige Institut anwendbaren Formblätter aus den Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.

30. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung zur Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 13. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2468) ist erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

31. Nach § 25 werden die Anlagen 1 und 2 aus dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

32. Die bisherige Anlage wird neue Anlage 3 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

	„6.	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als Eigenmittel nach Artikel 484 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) i. V. m. § 10 Absatz 2b Nummer 6 KWG i. d. F. bis 31.12.2013 berücksichtigt werden)	005		
	7.	Beteiligungen an einem in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe c bis h CRR genannten Unternehmen der Finanzbranche	402		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Anhang (zu Artikel 1 Nummer 31)

Anlage 1
(zu § 8 Absatz 3)

Datenübersicht für Institute,
die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben

Institutsnummer:

Name des Instituts:

Laufende Nummer	Auslagerungsunternehmen Inklusive Adresse	Ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse	Status (geplant zum/ durchgeführt am/ beendet am)	Datum der Auslagerung	Bemerkungen insbesondere zu Weiterverlagerungen

Anlage 2

(zu § 16 Absatz 9)

Erfassungsbogen für die
Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen
zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Institut:

Berichtszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen institutseigenen Risikoanalyse (§ 16 Abs. 8 ZahlPrüfV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

--

2. Anzahl der Kunden:

I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko	_____	_____ %
II. Anteil der Hochrisikokunden	_____	_____ %
III. Anzahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte)	_____	

3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:

I. EU/EWR-Staaten	_____	
II. Drittstaaten	_____	davon in
Hochrisikostaaen	_____	

4. Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen:

I. im Inland	_____	
II. im EU-/EWR-Ausland	_____	
III. in Drittstaaten	_____	davon in
Hochrisikostaaen	_____	

5. Anzahl der für das Institut tätigen Agenten, E-Geld-Agenten:

I. im Inland	_____	
II. im EU-/EWR-Ausland	_____	

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)		
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen		
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen		
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung		
7.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG	Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems		
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen		
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung der politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen (sofern nicht durch § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG abgedeckt)		
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen		
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 10 Abs. 4 GwG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen), insbesondere der Sorgfaltspflichten bei der Annahme von Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten		
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung		
19.	§ 27 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 25i KWG	Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld		
III. Sonstige Pflichten				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht		
21.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung		
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten		
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)		
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 25i Abs. 4 KWG	Befolgung von Anordnungen		
B. (nicht belegt)				
25. bis 33.		(nicht belegt)		
C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers				
34.	Verordnung (EU) 2015/847	Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847		
35.	§ 27 Abs. 4 Satz 2 ZAG	Befolgung von Anordnungen in Bezug auf Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847		
D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen				
36.	§ 27 Abs. 2 Satz 1 ZAG i. V. m. § 24c KWG	Pflichten des Instituts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen		

**Fünfundfünfzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(55. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 13. Dezember 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c, f, u und x und Nummer 7 sowie Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

**Ausnahmen von Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die höchstzulässige Länge bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) 16,65 m nicht überschreiten, wenn diese gemäß der Artikel 2 und 10c der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235

vom 17.9.1996, S. 59), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/719 (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 1) geändert worden ist, einen Container oder Wechselaufbau von 45 Fuß Länge im Rahmen eines intermodalen Beförderungsvorgangs befördern. Der vordere Überhangradius des Sattelanhängers darf in diesem Fall 2,04 m nicht überschreiten.

(2) Abweichend von § 34 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf das zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Kraftfahrzeugs unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten das für das jeweilige Kraftfahrzeug in § 34 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannte höchstzulässige Gesamtgewicht jeweils um bis zu 1,00 t übersteigen, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit alternativem Antrieb im Sinne der Artikel 1 und 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/53/EG handelt und wenn das Mehrgewicht durch den alternativen Antrieb begründet ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2018

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

**Verordnung
zur Änderung der Weinverordnung
und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung**

Vom 14. Dezember 2018

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 7c Absatz 2, des § 15 Nummer 1 und 2, des § 16 Absatz 2 Satz 1, des § 21 Absatz 1 Nummer 1 und des § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 7c Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) eingefügt, § 15 Nummer 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 22 und § 21 Absatz 3 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2592), § 16 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11, § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 3 durch Nummer 21 und § 26 Absatz 3 Nummer 2 zuletzt durch Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, des § 15 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**Artikel 1
Änderung der
Weinverordnung**

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Nachweis der Lage im Anbaugebiet oder im Landweingebiet“.
 - b) In der Angabe zu § 32c werden nach dem Wort „Classic“ die Wörter „und Selection“ gestrichen.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Nachweis der Lage im
Anbaugebiet oder im Landweingebiet
(zu § 7c Absatz 2 des Weingesetzes)

Sofern ein Antrag nach § 7c Absatz 1 des Weingesetzes auf Neuanpflanzung in einem Gebiet gestellt wird, das für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe in Betracht kommt und die für das betroffene Gebiet zuständige Landesregierung eine Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erlassen hat, ist dem Antrag ein Formular beizufügen, auf dem die Lage in dem betreffenden Anbaugebiet oder im Landweingebiet

durch die zuständige Landesbehörde bestätigt wird. Das Formular wird dem Antragsteller von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in elektronischer Form bereitgestellt.“

3. Nach § 15 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Vor der nach Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen zulässigen Entscheidung über die Erhöhung der Grenzwerte für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts (erhöhte Anreicherung) um bis zu 0,5 Volumenprozentpunkte übersendet die für die betroffene Region oder im Falle mehrerer Länder die für den größeren Teil der betroffenen Region zuständige Landesstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einen Antrag auf erhöhte Anreicherung mit den nach Anlage 1 erforderlichen Grundsätzen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unterrichtet die Europäische Kommission nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor einer positiven Entscheidung über den Antrag auf erhöhte Anreicherung. Spätestens eine Woche nach der Unterrichtung nach Satz 2 wird die getroffene Entscheidung im Bundesanzeiger veröffentlicht.“
4. In § 21 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „teilweise Entalkoholisierung“ durch die Wörter „Korrektur des Alkoholgehalts von Wein“ ersetzt.
5. In § 30 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „gekennzeichnet sein“ die Wörter „und den Namen der geografischen Einheit, aus der der Wein stammt, sowie den Jahrgang, in dem die bei seiner Bereitung verwendeten Trauben geerntet worden sind, erkennen lassen“ gestrichen.
6. In § 32a Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1 Buchstabe a oder b“ gestrichen.
7. § 32b wird aufgehoben.
8. § 32c wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Classic“ die Wörter „und Selection“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil vor der Aufzählung wird wie folgt gefasst:
„Die in § 32a genannte Bezeichnung darf ferner nur verwendet werden, wenn“.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „bis zum 1. Mai im Fall der Bezeichnung „Selection“ und“ und nach dem Wort „September“ die Wörter „im Fall der Bezeichnung „Classic““ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Classic“ die Wörter „und der Angabe „Selection““ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 32d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dürfen die Bezeichnungen „Classic“ und „Selection““ durch die Wörter „darf die Bezeichnung „Classic““ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bezeichnungen „Classic“ oder „Selection“ dürfen“ durch die Wörter „Bezeichnung „Classic“ darf“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Classic“ die Wörter „oder „Selection““ gestrichen.
10. § 53 Absatz 2 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. entgegen § 32a eine dort genannte Bezeichnung verwendet.“.
11. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Grundsätze zur Anerkennung von Witterungsverhältnissen
als für den Weinanbau außergewöhnlich ungünstige Witterungsverhältnisse
(zu § 15 Absatz 3a Weinverordnung)**

Den Weinanbau betreffend werden Witterungsverhältnisse als außergewöhnlich ungünstig angesehen, wenn entweder die unter Nummer 1 oder Nummer 2 dargestellten Bedingungen anhand der Berechnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erfüllt sind:

1. Niederschlag, Temperatur, Sonnenscheindauer/Globalstrahlung
 - Für die Monate Mai bis September werden die Niederschlags-, Temperatur- und Sonnenschein-/Globalstrahlungswerte erfasst.
 - Die monatlichen Abweichungen von Niederschlägen, Temperatur und Sonnenscheindauer/Globalstrahlung vom langjährigen Mittel der Monate Mai bis September werden mit den langjährigen Standardabweichungen dieser Monate normiert.
 - Die normierten Monatswerte werden folgend gewichtet:
 - o 0,50: Mai, Juni
 - o 0,75: Juli
 - o 1,00: August, September.
 - Die normierten, gewichteten Werte der Monate, die überdurchschnittliche Niederschläge, unterdurchschnittliche Temperaturen und unterdurchschnittliche Sonnenscheindauer/Globalstrahlung hatten, erhalten ein negatives Vorzeichen.
 - Für jedes der drei Elemente werden die normierten, gewichteten Werte über die Monate Mai bis September zu einer Gesamtsumme aufaddiert.
 - Bei einer mittleren Monatsverteilung wird eine Gesamtsumme von 0 erzielt. Wenn ungünstige Bedingungen im Jahr geherrscht haben, wird die Gesamtsumme negativ sein. Wird eine Gesamtsumme von –4 unterschritten, ist von ungünstigen Witterungsbedingungen auszugehen.
2. Niederschläge, relative Feuchte, Benetzungsstunden, die in der Reifephase zu Fäulnis an den Trauben führen können
 - Für die Monate August und September werden die Niederschläge, die relative Feuchte und die Benetzungsstunden erfasst.
 - Die monatlichen Abweichungen von Niederschlägen, relativer Feuchte und von Benetzungsstunden vom langjährigen Mittel der Monate August und September werden mit den jeweiligen langjährigen Standardabweichungen dieser Monate normiert.
 - Die normierten Werte der Monate August und September, die überdurchschnittliche Niederschläge, relative Feuchte und überdurchschnittliche Benetzungsstunden hatten, erhalten ein negatives Vorzeichen.
 - Für jedes der drei Elemente (überdurchschnittliche Niederschläge, relative Feuchte und überdurchschnittliche Benetzungsstunden) werden die normierten Werte für die Monate August und September zu einer Gesamtsumme aufaddiert.
 - Bei der mittleren Monatsverteilung wird eine Gesamtsumme von 0 erzielt. Wenn ungünstige Bedingungen im Jahr geherrscht haben, wird die Gesamtsumme negativ sein. Wird eine Gesamtsumme von –3 unterschritten, ist von ungünstigen Witterungsbedingungen auszugehen.

Als außergewöhnlich ungünstige Witterungsverhältnisse werden ebenfalls anerkannt, Witterungsverhältnisse, die eine Anhebung des natürlichen Alkoholgehaltes um 0,5 Volumenprozent im Weinbau erforderlich machen und durch das Verfahren nach Nummer 1 und Nummer 2 nicht erfasst werden, insbesondere Extremwetterereignisse wie Hagel, Dürre/extreme Trockenheit und Frostereignisse.

Das massenweise witterungsbedingte Auftreten von Schadinsekten, wie z. B. der Kirschessigfliege, wird einer außergewöhnlich ungünstigen Witterung gleichgestellt.“

12. In der Klammer der Überschrift zu Anlage 7 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung der Obst-Gemüse-
Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung**

Die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1651) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zweck haben die Erzeugerorganisationen der zuständigen Stelle jährlich bis zum 15. Februar die Namen und Anschriften aller ihrer Mitglieder, die im jeweils vorangegangenen Beihilfejahr Mitglieder waren, und im Falle von Erzeugern zusätzlich deren Betriebsnummer nach der InVeKoS-Verordnung, mitzuteilen. Zu diesem Zweck

haben Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die Erzeuger sind, ihre in Satz 1 genannte Betriebsnummer der Erzeugerorganisation mitzuteilen.“

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigungsfähigkeit von Rechnungen

Rechnungen können auch auf den Namen eines oder mehrerer der angeschlossenen Erzeuger der jeweiligen Erzeugerorganisation ausgestellt sein.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 2018

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb***

Vom 17. Dezember 2018

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
verordnet auf Grund

- des § 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist,
- des § 34e in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34e durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) neu gefasst und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
- des § 34g in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34g zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) eingefügt worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie
- des § 34j Absatz 1 in Verbindung mit § 32 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34j Absatz 1 durch Artikel 10 Nummer 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) und § 32 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) eingefügt worden sind:

Artikel 1

Verordnung

über die Versicherungsvermittlung und -beratung
(Versicherungsvermittlungsverordnung –
VersVermV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Erlaubnisverfahren, Sachkundenachweis, Weiterbildung

- § 1 Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung
- § 2 Sachkundeprüfung
- § 3 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

* (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

- § 4 Prüfung, Verfahren
- § 5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
- § 6 Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- § 7 Weiterbildung

Abschnitt 2

Vermittlerregister

- § 8 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister
- § 9 Mitteilungspflichten
- § 10 Zugang

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

- § 11 Geltungsbereich der Versicherung
- § 12 Umfang der Versicherung
- § 13 Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

Abschnitt 4

Anforderungen an die
Geschäftsorganisation, Informationspflichten

- § 14 Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten
- § 15 Information des Versicherungsnehmers
- § 16 Einzelheiten der Mitteilung
- § 17 Behandlung von Beschwerden

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften für die
Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

- § 18 Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten
- § 19 Vergütung

Abschnitt 6

Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden
zugunsten des Versicherungsnehmers

- § 20 Sicherheitsleistung, Versicherung
- § 21 Nachweis
- § 22 Aufzeichnungspflicht des Gewerbetreibenden
- § 23 Prüfungen
- § 24 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten
- § 25 Rückversicherungen

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelung

Abschnitt 1

Erlaubnisverfahren, Sachkundenachweis, Weiterbildung

§ 1

Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung

(1) Mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung hat der Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer zum Zwecke der späteren Überwachung des Erlaubnisinhabers zusätzlich folgende Angaben zu übermitteln:

1. die natürlichen oder juristischen Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers halten, sowie die jeweilige Höhe der Beteiligung,
2. die natürlichen oder juristischen Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Antragsteller, die zu Interessenkonflikten führen können,
3. die Tatsachen, die ausschließen, dass die Beteiligungen im Sinne der Nummer 1 und die engen Verbindungen im Sinne der Nummer 2 die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1, die nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, hat der Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Sachkundeprüfung

(1) Gegenstand der Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung sind die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten und deren praktische Anwendung:

1. fachliche Grundlagen:
 - a) rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und -beratung,
 - b) sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung,
 - c) Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
 - d) verbundene Hausratversicherung und verbundene Gebäudeversicherung,
 - e) Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung und Rechtsschutzversicherung;
2. Kundenberatung:
 - a) Bedarfsermittlung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten,
 - c) Produktdarstellung und Information.

(2) Die Sachkundeprüfung umfasst zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Grundlagen insbesondere den zielgruppenspezifischen Bedarf, die Angebotsformen, den Leistungsumfang, den Versicherungsfall sowie die rechtlichen Grundlagen und marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Personen, die seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder nach § 34e Absatz 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

§ 3

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Versicherungsvermittlung oder -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können im Rahmen des § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung, insbesondere über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, schließen.

§ 4

Prüfung, Verfahren

(1) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Sachgebiete. Sie sind anhand praxisbezogener Aufgaben und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen. Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.

(3) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung trifft ein nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 der Gewerbeordnung eingerichteter bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Aufgabenauswahlausschuss ist mit acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern zu besetzen. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung von Vertretern der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsmakler, der Versicherungsberater, der Versicherungsvertreter und der Außendienstführungskräfte. Es werden berufen:

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,
2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder der Versicherungsberater oder der Vertreter ihrer Interessen,
3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsvertreter oder der Vertreter ihrer Interessen,
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Außendienstführungskräfte oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
5. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreter müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl zu treffen. Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüflingen nur während der Prüfung zur Verfügung.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung wird jeweils ein Prüfling geprüft. Dieser Prüfungsteil umfasst die Kundenberatung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Dabei kann der Prüfling wählen zwischen den Sachgebieten

1. Vorsorge mit den Teilsachgebieten Lebensversicherung, private Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung oder
2. Sach- und Vermögensversicherung mit den Teilsachgebieten Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, Hausratversicherung, Gebäudeversicherung und Rechtsschutzversicherung.

Die Prüfung ist auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchzuführen, die eine Kundenberatungssituation entweder als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater vorsieht.

(5) Der praktische Teil der Prüfung entfällt, wenn der Prüfling

1. eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1 oder § 34i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung hat, oder
2. einen Sachkundenachweis erlangt hat nach
 - a) § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung,
 - b) § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder
 - c) § 34i Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können jedoch folgende Personen anwesend sein:

1. Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder

5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.

Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(7) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der praktische Teil der Prüfung jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling

1. in vier der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Bereiche jeweils mindestens 50 Prozent und
2. in dem verbliebenen Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt unverzüglich eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Prüfling die Prüfung bestanden hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich bestanden, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem er auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung hinzuweisen ist.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung durch Satzung.

§ 5

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
 - b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
 - c) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
 - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;
2. ein Abschlusszeugnis
 - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigem Abschluss,
 - b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
 - c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder

- d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;
3. ein Abschlusszeugnis als
- Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
 - Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau oder
 - Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,
- wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

§ 6

Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 2 und 4 und gleichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige nachgewiesene Qualifikationen erworben hat, diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.

§ 7

Weiterbildung

(1) Durch die Weiterbildung erbringen die nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern. Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbil-

dung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme bestimmen sich nach der Anlage 3. Der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.

(2) Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein

1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder des jeweiligen Beschäftigten,
2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme,
3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters.

Die Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

(3) Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 4 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.

Abschnitt 2

Vermittlerregister

§ 8

Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Name und der Vorname sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige tätig wird
 - a) als Versicherungsmakler
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung,

cc) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter

oder

c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung,

4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
5. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3,
8. bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen,
9. der Name und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind,
10. die Geburtsdaten der nach Nummer 9 eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Name und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

§ 9

Mitteilungspflichten

(1) Der Eintragungspflichtige hat der Registerbehörde die nach § 8 einzutragenden Angaben mitzuteilen. Änderungen der Angaben nach § 8 hat der Eintragungspflichtige der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Versicherungsvermittlern, die nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedürfen, erfolgt die Übermittlung der einzutragenden Angaben abweichend von Absatz 1 ausschließlich nach § 48 Absatz 4 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen und im Falle des Absatzes 2 zusätzlich dem oder den mitteilenden Versicherungsunternehmen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register geführt wird.

(4) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen und im Falle des § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zusätzlich das Versicherungsunternehmen unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Absatz 3 Satz 2 der Gewerbeordnung.

§ 10

Zugang

Die Angaben nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

Abschnitt 3

Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

§ 11

Geltungsbereich der Versicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss für das gesamte Gebiet der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

§ 12

Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Für die Anpassung dieser Mindestversicherungssummen ist der technische Regulierungsstandard gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit nach § 34d Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, so muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte. Dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

§ 13

Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Die vom Versicherungsunternehmen erteilte Versicherungsbestätigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Industrie- und Handelskammer, die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung oder für die Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung zuständig ist, nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung oder der für die Erlaubnisbefreiung zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung,
2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie
3. jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung oder die für die Erlaubnisbefreiung zuständige Industrie- und Handelskammer.

Abschnitt 4

Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Informationspflichten

§ 14

Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Der Gewerbetreibende muss über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen. Satz 1 gilt nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versiche-

rungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

§ 15

Information des Versicherungsnehmers

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift,
3. ob er
 - a) als Versicherungsmakler
 - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter,
 - cc) mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter

oder

- c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Vermittlerregister nach § 34d Absatz 10 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. ob er eine Beratung anbietet,
5. die Art der Vergütung, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung erhält,
6. ob die Vergütung direkt vom Kunden zu zahlen ist oder als Provision oder sonstige Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten ist,
7. ob er als Vergütung andere Zuwendungen erhält,
8. ob seine Vergütung aus einer Verknüpfung der in den Nummern 6 und 7 genannten Vergütungen besteht,
9. Anschrift, Telefonnummer und die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
10. die unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
11. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,

12. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

(2) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die ihm über seine Person obliegenden Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungen und Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 16

Einzelheiten der Mitteilung

(1) Die Mitteilung nach § 15 Absatz 1 hat wie folgt zu erfolgen:

1. auf Papier,
2. in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise,
3. in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache, und
4. unentgeltlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 darf die Mitteilung dem Versicherungsnehmer auch über eines der folgenden Medien erteilt werden:

1. über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier, wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist und der Versicherungsnehmer die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat, oder
2. über eine Website,
 - a) wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder
 - b) wenn:
 - aa) die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist,
 - bb) der Versicherungsnehmer der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt hat,
 - cc) dem Versicherungsnehmer die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt wurden und
 - dd) es gewährleistet ist, dass diese Auskünfte auf der Website so lange verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

(3) Der Mitteilungsweg nach Absatz 2 ist insbesondere angemessen, wenn der Versicherungsnehmer eine E-Mail-Adresse für die Zwecke dieses Geschäfts mitteilt.

(4) Handelt es sich um einen telefonischen Kontakt, ist die Mitteilung dem Versicherungsnehmer nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar nach dem ersten Geschäftskontakt zu erteilen.

§ 17

Behandlung von Beschwerden

(1) Der Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung muss über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen, die von ihm oder von der für die Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlichen Person bestimmt wurden. Der Gewerbetreibende oder die für die Leitung des Gewerbebetriebs verantwortliche Person ist verpflichtet, die Leitlinien umzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die Leitlinien sind den mit der Beschwerdebearbeitung befassten Beschäftigten des Gewerbetreibenden schriftlich zugänglich zu machen.

(2) Der Gewerbetreibende hat

1. eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten, die Beschwerden untersucht und dabei mögliche Interessenkonflikte feststellt und vermeidet, soweit der Umfang des Gewerbebetriebs dies erfordert,
2. eine Beschwerde zu registrieren, der zuständigen Industrie- und Handelskammer jederzeit Einsicht in dieses Register zu gestatten und die Daten zur Beschwerdebearbeitung fortlaufend zu untersuchen und zu bewerten,
3. den Eingang einer Beschwerde zu bestätigen und den Beschwerdeführer über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung zu unterrichten,
4. eine Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Beschwerdeführer darüber zu unterrichten, sofern die Beschwerde einen Gegenstand betrifft, für den der Gewerbetreibende nicht zuständig ist,
5. Angaben über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung einschließlich der Angabe, wie eine Beschwerde einzureichen ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen und
6. eine Beschwerde umfassend zu prüfen und dem Beschwerdeführer unverzüglich in verständlicher Sprache zu antworten.

Ist im Falle des Satzes 1 Nummer 6 eine unverzügliche Antwort nicht möglich, unterrichtet der Gewerbetreibende den Beschwerdeführer über die Gründe für die Verzögerung und darüber, wann die Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein wird. Unterrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 sind auf Wunsch des Beschwerdeführers schriftlich zu erteilen.

(3) Sofern der Gewerbetreibende der Beschwerde nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat er dem Beschwerdeführer die Gründe dafür zu erläutern und ihn auf Möglichkeiten hinzuweisen, wie er sein Anliegen weiterverfolgen kann.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit zwischen ihm und dem Gewerbetreibenden die Schlichtungsstelle nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes anruft, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Abschnitt 5
Ergänzende Vorschriften
für die Vermittlung von
Versicherungsanlageprodukten

§ 18

Vermeidung und
Offenlegung von Interessenkonflikten

Gewerbetreibende, die Versicherungsanlageprodukte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 vermitteln oder dazu beraten, müssen angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die zwischen ihnen, den bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden oder in leitender Position verantwortlichen Personen oder anderen Personen, die mit ihnen unmittelbar oder mittelbar durch Kontrolle verbunden sind, und den Versicherungsnehmern oder zwischen den Versicherungsnehmern auftreten können. § 48a Absatz 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 19

Vergütung

Gewerbetreibende, die im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsanlageprodukts eine Zuwendung an Dritte zahlen oder eine Zuwendung von einem Dritten erhalten, der nicht Versicherungsnehmer oder eine Person ist, die im Auftrag des Versicherungsnehmers tätig wird, müssen dafür Sorge tragen, dass die Zuwendung sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung auswirkt. Die Zuwendung darf nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigen, im besten Interesse des Versicherungsnehmers ehrlich, redlich und professionell im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zu handeln.

Abschnitt 6

Zahlungssicherung des
Gewerbetreibenden zugunsten
des Versicherungsnehmers

§ 20

Sicherheitsleistung, Versicherung

(1) Der Gewerbetreibende darf für das Versicherungsunternehmen bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn der Gewerbetreibende zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Gewerbetreibende die Zahlung nicht an das Versicherungsunternehmen weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Gewerbetreibende seitens des Versicherungsunternehmens zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.

(2) Wenn der Gewerbetreibende Leistungen des Versicherungsunternehmens annimmt, die dieses auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit

der Gewerbetreibende seitens des Versicherungsnehmers zur Entgegennahme von Leistungen des Versicherungsunternehmens nach § 64 des Versicherungsvertragsgesetzes bevollmächtigt ist.

(3) Die Sicherheit nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder einer anderen vergleichbaren Verpflichtung geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 6 ergibt.

(4) Versicherungen sind im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geeignet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens dem Schutzzweck des Absatzes 1 Satz 1 nicht zuwiderlaufen, insbesondere den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen der Insolvenz des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigen.

(5) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme 4 Prozent der jährlichen vom Gewerbetreibenden entgegengenommenen Prämieinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch 19 200 Euro. Für die Anpassung der Mindestsicherungssumme ist der technische Regulierungsstandard nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 anzuwenden.

(6) Der Gewerbetreibende hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an das Versicherungsunternehmen weitergeleitet hat.

(7) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

§ 21

Nachweis

Soweit der Gewerbetreibende nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 22

Aufzeichnungspflicht des Gewerbetreibenden

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe des Satzes 2 und des Absatzes 2 die Pflicht, Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Belegen des Gewerbetreibenden müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. ob und inwieweit der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist,
3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Gewerbetreibende zur Weiterleitung an ein Versicherungsunternehmen erhalten hat,
4. Art, Höhe und Umfang der vom Gewerbetreibenden für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung,
5. die Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

Mit den Aufzeichnungen sind als Beleg Kopien der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins in den Unterlagen zu sammeln.

(3) Der Versicherungsberater hat darüber hinaus unverzüglich Aufzeichnungen über Art und Höhe der Einnahmen, die er für seine Tätigkeit erhalten hat, den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Leistenden anzufertigen und die Aufzeichnungen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(4) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die zugleich den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gerecht werden, kann der Aufzeichnungspflichtige auf diese Buchführung verweisen.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Aufzeichnungen und Belege sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

§ 23

Prüfungen

(1) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 der Gewerbeordnung zuständige Industrie- und Handelskammer kann aus besonderem Anlass anordnen, dass der Gewerbetreibende sich im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 20 und 22 ergebenden Pflichten auf seine Kosten überprüfen lässt. Der Prüfer wird von der nach Satz 1

zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.

(2) Für Versicherungsberater kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung zuständige Industrie- und Handelskammer darüber hinaus aus besonderem Anlass anordnen, dass der Versicherungsberater sich auf Einhaltung des sich aus § 34d Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung ergebenden Verbots überprüfen lässt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) mindestens einer ihrer gesetzlichen Vertreter Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen zur Zusammensetzung des Vorstandes nach § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Geeignete Prüfer sind auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie Zusammenkünfte dieser Personen.

§ 24

Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat dem Prüfer alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteilichen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Rückversicherungen

Die §§ 20 bis 24 gelten nicht für die Vermittlung von und die Beratung über Rückversicherungen.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 oder § 22 Absatz 5 Satz 1 einen Nachweis, eine Unterlage, eine Aufzeichnung oder einen Beleg nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 15 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 eine Zahlung annimmt,
5. entgegen § 20 Absatz 6 eine Sicherheit oder eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufrechterhält,

6. entgegen § 21 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder

7. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

§ 27

Übergangsregelung

Ein vor dem 1. Januar 2009 erworbener Abschluss als Versicherungsfachmann oder Versicherungsfachfrau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 2 gleich.

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)**Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung****1. Kundenberatung**

- 1.1 Serviceerwartungen des Kunden
- 1.2 Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
- 1.3 Kundengespräch unter Beachtung ethischer Grundsätze
 - 1.3.1 Kundensituation und Kundenbedarf
 - 1.3.2 Kundengerechte Lösungen
 - 1.3.3 Gesprächsführung und Systematik
- 1.4 Kundenbetreuung

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Vertragsrecht
 - 2.1.1 Geschäftsfähigkeit
 - 2.1.2 Zustandekommen von allgemeinen Verträgen
 - 2.1.3 Grundlagen des Versicherungsvertrags
 - 2.1.4 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags
- 2.2 Besondere Rechtsvorschriften für den Versicherungsvertrag
 - 2.2.1 Versicherungsschein
 - 2.2.2 Beitragszahlung
 - 2.2.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - 2.2.4 Vorvertragliche Anzeigepflicht
 - 2.2.5 Gefahrerhöhung
 - 2.2.6 Pflichten im Schadenfall
 - 2.2.7 Eigentumswechsel in der Schadenversicherung
- 2.3 Vermittler- und Beraterrecht
 - 2.3.1 Allgemeine Rechtsstellung
 - 2.3.2 Grundlagen für die Tätigkeit
 - 2.3.3 Besondere Rechtsstellung
 - 2.3.4 Umgang mit Interessenkonflikten
 - 2.3.5 Berufsvereinigungen/Berufsverbände
 - 2.3.6 Arbeitnehmervertretungen
- 2.4 Wettbewerbsrecht
 - 2.4.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze
 - 2.4.2 Unzulässige Werbung
- 2.5 Verbraucherschutz
 - 2.5.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes
 - 2.5.2 Schlichtungsstellen und Behandlung von Beschwerden
 - 2.5.3 Datenschutz
- 2.6 Versicherungsaufsicht: Zuständigkeiten
- 2.7 Europäischer Binnenmarkt: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
- 2.8 Geldwäschegesetz

3. Vorsorge

- 3.1 Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
 - 3.1.1 Einführung
 - 3.1.2 Versicherungspflicht
 - 3.1.3 Rentenrechtliche Zeiten
 - 3.1.4 Renten
 - 3.1.5 Rentenberechnung

- 3.1.6 Versorgungslücke
- 3.1.7 Steuerliche Behandlung der GRV
- 3.2 Private Vorsorge durch Lebens-/Rentenversicherungen, Versicherungsanlageprodukte und Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung
 - 3.2.1 Grundlagen: Angebotsformen; Leistungsumfang; Beitrag; Antragsaufnahme; Versicherungsfall; Besonderheiten
 - 3.2.2 Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge: Basisversorgung; Kapitalgedeckte Zusatzversorgung (§§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes), Versicherungsanlageprodukte; Weitere Versicherungsprodukte
- 3.3 Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung)
 - 3.3.1 Grundlagen: Definition; Berechtigter Personenkreis; Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung; Gleichbehandlung; Unverfallbarkeit; Vorzeitiges Ausscheiden; Vorzeitige Altersleistung; Insolvenz des Arbeitgebers
 - 3.3.2 Grundzüge der Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse
 - 3.3.3 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
 - 3.3.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
- 3.4 Gesetzliche und private Unfallversicherung
 - 3.4.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen
 - 3.4.2 Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
 - 3.4.3 Leistungsumfang der privaten Unfallversicherung: Unfallbegriff und Geltungsbereich; Leistungsarten; Ausschlüsse; Besonderheiten
 - 3.4.4 Versicherungssummen; Anpassung; Besonderheiten
 - 3.4.5 Tarifaufbau und -anwendung
 - 3.4.6 Antragsaufnahme: Versicherbare Personen; Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
 - 3.4.7 Versicherungsfall
 - 3.4.8 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
- 3.5 Gesetzliche und private Krankenversicherung/soziale und private Pflegeversicherung
 - 3.5.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen
 - 3.5.2 Gesetzliche Krankenversicherung
 - 3.5.3 Private Krankenversicherung: Bedarfsermittlung; Leistungsumfang; Beitragsermittlung; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Antragsaufnahme; Annahmerichtlinien; Versicherungsfall
 - 3.5.4 Soziale und private Pflegeversicherung; Private Pflegezusatzversicherung
 - 3.5.5 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen
- 4. Sach-/Vermögensversicherung**
 - 4.1 Haftpflichtversicherung
 - 4.1.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen; Haftungsgrundsätze
 - 4.1.2 Leistungsumfang: Haftung/Deckung; Aufgaben; Versichertes Risiko; Zielgruppen; Versicherte Personen; Ausschlüsse
 - 4.1.3 Versicherungssumme
 - 4.1.4 Tarifaufbau und -anwendung
 - 4.1.5 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalte der Anträge; Annahmerichtlinien
 - 4.1.6 Versicherungsfall
 - 4.1.7 Besonderheiten
 - 4.1.8 Steuerliche Behandlung der Beiträge
 - 4.2 Kraftfahrtversicherung
 - 4.2.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen; Haftungsgrundsätze
 - 4.2.2 Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung: Aufgaben; Haftung/Deckung; Direktanspruch; Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung; Versicherte Personen; Ausschlüsse; Umweltschadenversicherung
 - 4.2.3 Leistungsumfang der Fahrzeugversicherung: Kundennutzen; Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherte Sachen; Ersatzleistung; Ausschlüsse
 - 4.2.4 Leistungsumfang der Fahrerunfallversicherung: Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherte Personen; Ausschlüsse
 - 4.2.5 Leistungsumfang des Autoschutzbriefes: Versicherte Gefahren; Versicherte Personen; Ausschlüsse

- 4.2.6 Beitragsermittlung: Tarifierungsmerkmale; Tarifaufbau und -anwendung; Besonderheiten in der Kraftfahrtversicherung
- 4.2.7 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
- 4.2.8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 4.2.9 Obliegenheiten
- 4.2.10 Versicherungsfall: Pflichten des Versicherungsnehmers; Schadenregulierung; Rückstufung
- 4.2.11 Besonderheiten
- 4.3 Hausratversicherung
 - 4.3.1 Einführung; Bedarf
 - 4.3.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Entschädigungsgrenzen; Versicherte Gefahren; Klauseln; Versicherte Schäden; Versicherte Kosten; Versicherungsort; Außenversicherung
 - 4.3.3 Versicherungswert/Versicherungssumme
 - 4.3.4 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
 - 4.3.5 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
 - 4.3.6 Versicherungsfall
 - 4.3.7 Besonderheiten
 - 4.3.8 Haushaltglasversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung
- 4.4 Gebäudeversicherung
 - 4.4.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen
 - 4.4.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Versicherte Gefahren und Schäden; Klauseln; Versicherte Kosten; Versicherter Mietausfall
 - 4.4.3 Versicherungsformen
 - 4.4.4 Entschädigungsleistung für Sachen
 - 4.4.5 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
 - 4.4.6 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
 - 4.4.7 Versicherungsfall
 - 4.4.8 Feuer-Rohbauversicherung
 - 4.4.9 Besonderheiten
- 4.5 Rechtsschutzversicherung
 - 4.5.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen
 - 4.5.2 Leistungsumfang: Leistungsarten; Versicherte Personen; Geltungsbereich; Ausschlüsse
 - 4.5.3 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung
 - 4.5.4 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien
 - 4.5.5 Versicherungsfall
 - 4.5.6 Besonderheiten

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 8)

Bescheinigung
über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung
„Geprüfter Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK“
und „Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“
nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung

.....
(Name und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat am

vor der Industrie- und Handelskammer

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Kundenberatung (Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information),
2. versicherungsfachliche Grundlagen,
3. sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundzüge der staatlich und betrieblich geförderten Altersversorgung,
4. rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3
(zu § 7 Absatz 1)

Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme

1. Planung

- 1.1 Die Weiterbildungsmaßnahme ist mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Durchführung konzipiert.
- 1.2 Die Weiterbildungsmaßnahme ist in nachvollziehbarer Form für die Teilnehmer beschrieben.
- 1.3 Der Weiterbildungsmaßnahme liegt eine Ablaufplanung zugrunde, auf die sich die Durchführung stützt.

2. Systematische Organisation

- 2.1 Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme eine Information bzw. eine Einladung in Textform.
- 2.2 Die Information bzw. die Einladung enthält eine Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme, aus der die Teilnehmer die erwerbenden Kompetenzen sowie den Umfang der Weiterbildungsmaßnahme in Zeitstunden entnehmen können.
- 2.3 Die Anwesenheit jedes Teilnehmers wird vom Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme verbindlich dokumentiert und nachvollziehbar archiviert. Dies gilt auch für Lernformen wie dem selbstgesteuerten Lernen, dem Blended Learning und dem e-Learning. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung sicherzustellen.

3. Anforderungen an die Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme

- 3.1 Diejenigen, die die Weiterbildungsmaßnahme durchführen, verfügen über die erforderliche Fachkompetenz auf dem Gebiet, das Gegenstand der Weiterbildungsmaßnahme ist.
- 3.2 Systematische Prozesse stellen die Einhaltung dieser Anforderungen sicher.

Anlage 4
(zu § 7 Absatz 3)

**Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung
nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO i. V. m. § 7 Absatz 1 VersVermV
für das Jahr**

Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung des Gewerbetreibenden			
Bei juristischen Personen: Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters			
Registrierungsnummer			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		
Telefon*	Fax*	E-Mail*	
Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, Datum, Inhalt, Umfang (Stunden), in Anspruch genommener Weiterbildungsanbieter			

* (Angaben sind freiwillig)

Ich bestätige, dass die nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO bestehende Verpflichtung zur Weiterbildung eingehalten worden ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Gewerbetreibenden

.....

.....

Artikel 2
Änderung der
Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung trifft ein nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 der Gewerbeordnung eingerichteter bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Aufgabenauswahlausschuss ist mit sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern zu besetzen.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „erfolgt jeweils“ durch die Wörter „der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 34d Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ und wird die Angabe „§ 19 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammer“ die Wörter „nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „§ 34e Absatz 1“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Immobilienvermittlungsverordnung

Die Immobilienvermittlungsverordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Auswahl der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung trifft ein nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 der Gewerbeordnung eingerichteter bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Aufgabenauswahlausschuss wird mit sieben Mitgliedern und sieben stellvertretenden Mitgliedern besetzt.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „erfolgt jeweils“ durch die Wörter „der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1, § 34e Absatz 1,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder 2,“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „§ 34d Absatz 2 Nummer 4“ werden durch die Wörter „§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „§ 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 276 der Verordnung vom 1. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „§ 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483)“ ersetzt.

- c) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammern“ die Wörter „nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2018

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Zweite Verordnung zur Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

Vom 17. Dezember 2018

Auf Grund des § 87 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1 Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

Die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 ist bei Anträgen auf Umschreibung oder Übertragung von Begrenzungsbescheiden nach Nummer 4 der Anlage entsprechend anzuwenden.“

2. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Ablehnung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage abgelehnt, beträgt die Gebühr 70 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 2 der Anlage. Für den Fall, dass der Antrag wegen Unvollständigkeit der fristrelevanten Unterlagen oder Angaben abgelehnt wird, beträgt die Gebühr 50 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 2 der Anlage. Satz 1 ist bei Anträgen auf Umschreibung oder Übertragung von Begrenzungsbescheiden nach Nummer 4 der Anlage entsprechend anzuwenden.

§ 4

Anwendungsbestimmung

(1) Gebühren nach dieser Verordnung und ihrer Anlage werden erhoben, wenn ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach dem 1. Oktober 2018 gestellt worden ist.

(2) Für die Erhebung von Gebühren ist diese Verordnung in der am 19. Dezember 2018 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zu erhebende Gebühr insgesamt den Betrag von 100 000 Euro nicht überschreitet, wenn

1. der Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage vor dem 2. Oktober 2018 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt worden ist und
 2. entweder
 - a) bislang aufgrund dieses Antrags kein Gebührenbescheid bekannt gegeben wurde oder
 - b) der aufgrund dieses Antrags bekannt gegebene Gebührenbescheid bis zum 20. Dezember 2018 noch nicht unanfechtbar geworden ist.“
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1	Gebühren für antragstellende Unternehmen und selbständige Unternehmensteile nach den §§ 63, 64, 103 EEG 2017	
1.1	Grundgebühr je antragstellendem Unternehmen oder selbständigem Unternehmensteil mit einer Abnahmestelle	1 640 Euro
1.2	je weiterer beantragter Abnahmestelle außer bei nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 begrenzten Abnahmestellen	zusätzlich 340 Euro

	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.3	je antragstellendem Unternehmen, wenn mindestens ein Begrenzungsbescheid für eine Abnahmestelle den Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2017 enthält	zusätzlich 340 Euro
1.4	je Abnahmestelle, für die ein Begrenzungsbescheid nach § 103 Absatz 4 EEG 2017 ergeht	zusätzlich 170 Euro
1.5	je antragstellendem Unternehmen, wenn ein Begrenzungsbescheid nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 ergeht	zusätzlich 820 Euro
1.6	je erstmalig zu prüfendem Nachweisjahr, das über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hinausgeht	zusätzlich 340 Euro
1.7	je antragstellendem Unternehmen, für das eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 und § 67 EEG 2017 geprüft wurde	zusätzlich 1 230 Euro
1.8	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil nach § 64 Absatz 5 EEG 2017 stellt	zusätzlich 820 Euro
1.9	je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als neugegründetes Unternehmen nach § 64 Absatz 4 EEG 2017 stellt	zusätzlich 510 Euro
2	Gebühren für antragstellende Schienenbahnen nach den §§ 63, 65, 103 EEG 2017	
2.1	Grundgebühr je antragstellende Schienenbahn	1 160 Euro
2.2	je Antrag einer Schienenbahn aufgrund von prognostizierten Stromverbrauchsmengen nach § 65 Absatz 3 und 4 EEG 2017	zusätzlich 510 Euro
2.3	je Antrag einer Schienenbahn als neugegründete Schienenbahn nach § 65 Absatz 5 EEG 2017	zusätzlich 510 Euro
3	Gebührenbestandteil nach Stromverbrauchsmenge	
3.1	für ein stromkostenintensives Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil je Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde an einer beantragten Abnahmestelle nach § 64 Absatz 1 und § 103 Absatz 4 EEG 2017 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 70 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
3.2	für ein Unternehmen, das einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2017 stellt je Stromverbrauchsmenge, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht wurde; maßgeblich ist die angefangene selbst verbrauchte Gigawattstunde des Unternehmens	zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 60 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
3.3	für eine Schienenbahn je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65 Absatz 1 EEG 2017 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.3 70 Euro je GWh, je antragstellende Schienenbahn höchstens jedoch 100 000 Euro
4	Umschreibung und Übertragung von Begrenzungsbescheiden	
4.1	Umschreibung eines Begrenzungsbescheides, soweit die Umschreibung nicht allein infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird	170 Euro
4.2	Übertragung eines Begrenzungsbescheides gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017	1 230 Euro

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2018

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

**Verordnung
über die pauschalierten Nettoentgelte
für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2019**

Vom 17. Dezember 2018

Auf Grund des § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Pauschalierte Nettoentgelte

Die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2019 ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Berücksichtigung des Faktorverfahrens

Wird das steuerliche Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes angewendet, können die pauschalierten Nettoentgelte und das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet werden. Für diese maschinelle Berechnung ist der als Anlage 2 beigefügte Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung des Kurzarbeitergeldes zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2018 vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3989) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2018

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Anlage 1
 (zu § 1)

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	16,00	16,00	16,00	16,00	13,75
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,75
40,-	1	32,00	32,00	32,00	32,00	27,50
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	35,50
60,-	1	48,00	48,00	48,00	48,00	41,25
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,25
80,-	1	64,00	64,00	64,00	64,00	55,00
80,-	2	80,00	80,00	80,00	80,00	71,00
100,-	1	80,00	80,00	80,00	80,00	68,75
100,-	2	100,00	100,00	100,00	100,00	88,75
120,-	1	96,00	96,00	96,00	94,50	82,42
120,-	2	120,00	120,00	120,00	118,50	106,42
140,-	1	112,00	112,00	112,00	108,25	96,17
140,-	2	140,00	140,00	140,00	136,25	124,17
160,-	1	128,00	128,00	128,00	122,00	109,92
160,-	2	160,00	160,00	160,00	154,00	141,92
180,-	1	144,00	144,00	144,00	135,75	123,67
180,-	2	180,00	180,00	180,00	171,75	159,67
200,-	1	160,00	160,00	160,00	149,50	137,42
200,-	2	200,00	200,00	200,00	189,50	177,42
220,-	1	176,00	176,00	176,00	163,17	151,09
220,-	2	220,00	220,00	220,00	207,17	195,09
240,-	1	192,00	192,00	192,00	176,92	164,84
240,-	2	240,00	240,00	240,00	224,92	212,84
260,-	1	208,00	208,00	208,00	190,67	178,59
260,-	2	260,00	260,00	260,00	242,67	230,59
280,-	1	224,00	224,00	224,00	204,42	192,34
280,-	2	280,00	280,00	280,00	260,42	248,34
300,-	1	240,00	240,00	240,00	218,17	206,09
300,-	2	300,00	300,00	300,00	278,17	266,09
320,-	1	256,00	256,00	256,00	231,92	219,84
320,-	2	320,00	320,00	320,00	295,92	283,84
340,-	1	272,00	272,00	272,00	245,59	233,50
360,-	1	288,00	288,00	288,00	259,34	247,25
380,-	1	304,00	304,00	304,00	273,09	261,00

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Steuerklasse						
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
400,-	1	320,00	320,00	320,00	286,84	274,75
420,-	1	336,00	336,00	336,00	300,59	288,50
440,-	1	352,00	352,00	352,00	314,25	302,17
460,-	1	368,00	368,00	368,00	328,00	315,92
480,-	1	384,00	384,00	384,00	341,75	329,67
500,-	1	400,00	400,00	400,00	355,50	343,42
520,-	1	416,00	416,00	416,00	369,25	357,09
540,-	1	432,00	432,00	432,00	382,92	370,84
560,-	1	448,00	448,00	448,00	396,67	384,59
580,-	1	464,00	464,00	464,00	410,42	398,34
600,-	1	480,00	480,00	480,00	424,17	412,09
620,-	1	496,00	496,00	496,00	437,92	425,84
640,-	1	512,00	512,00	512,00	451,59	439,50
660,-	1	528,00	528,00	528,00	465,34	453,25
680,-	1	544,00	544,00	544,00	479,09	467,00
700,-	1	560,00	560,00	560,00	492,84	480,75
720,-	1	576,00	576,00	576,00	506,59	494,40
740,-	1	592,00	592,00	592,00	520,25	507,61
760,-	1	608,00	608,00	608,00	534,00	520,91
780,-	1	624,00	624,00	624,00	547,75	534,21
800,-	1	640,00	640,00	640,00	561,50	547,51
820,-	1	656,00	656,00	656,00	575,25	560,81
840,-	1	672,00	672,00	672,00	588,60	574,11
860,-	1	688,00	688,00	688,00	601,81	587,31
880,-	1	704,00	704,00	704,00	615,11	600,61
900,-	1	720,00	720,00	720,00	628,41	613,91
920,-	1	736,00	736,00	736,00	641,71	627,21
940,-	1	752,00	752,00	752,00	654,91	640,40
960,-	1	768,00	768,00	768,00	668,21	653,70
980,-	1	784,00	784,00	784,00	681,51	667,00
1 000,-	1	800,00	800,00	800,00	694,81	680,53
1 020,-	1	816,00	816,00	816,00	708,11	694,15
1 040,-	1	832,00	832,00	832,00	721,41	707,69
1 060,-	1	847,00	848,00	848,00	734,60	721,32
1 080,-	1	860,67	864,00	864,00	747,90	734,95
1 100,-	1	874,25	880,00	880,00	761,32	747,43
1 120,-	1	887,84	896,00	896,00	774,94	756,31

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Steuerklasse						
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 140,-	1	901,34	912,00	912,00	788,57	765,10
1 160,-	1	914,75	928,00	928,00	802,11	773,97
1 180,-	1	928,09	944,00	944,00	815,74	782,77
1 200,-	1	941,42	960,00	960,00	829,36	791,65
1 220,-	1	954,67	976,00	976,00	838,69	800,44
1 240,-	1	967,84	992,00	992,00	847,56	809,32
1 260,-	1	981,00	1 006,59	1 008,00	856,35	818,10
1 280,-	1	994,00	1 020,25	1 024,00	865,14	826,90
1 300,-	1	1 007,00	1 033,84	1 040,00	874,02	835,78
1 320,-	1	1 019,92	1 047,34	1 056,00	882,82	844,57
1 340,-	1	1 032,34	1 060,50	1 072,00	890,54	852,30
1 360,-	1	1 044,67	1 073,50	1 088,00	898,37	860,04
1 380,-	1	1 056,92	1 086,42	1 104,00	906,11	867,86
1 400,-	1	1 069,09	1 099,25	1 120,00	913,85	875,60
1 420,-	1	1 081,17	1 112,09	1 136,00	921,67	883,33
1 440,-	1	1 093,17	1 124,75	1 152,00	929,40	891,16
1 460,-	1	1 105,09	1 137,34	1 168,00	937,14	898,90
1 480,-	1	1 116,92	1 149,92	1 184,00	944,96	906,72
1 500,-	1	1 128,67	1 162,34	1 200,00	952,70	914,46
1 520,-	1	1 140,34	1 174,75	1 216,00	960,43	922,19
1 540,-	1	1 151,92	1 187,00	1 232,00	968,25	930,01
1 560,-	1	1 162,71	1 199,17	1 248,00	975,99	937,75
1 580,-	1	1 173,40	1 211,34	1 264,00	983,73	945,49
1 600,-	1	1 184,00	1 223,42	1 280,00	991,56	953,31
1 620,-	1	1 194,60	1 235,34	1 296,00	999,29	961,04
1 640,-	1	1 205,11	1 247,17	1 312,00	1 007,03	968,78
1 660,-	1	1 215,61	1 259,00	1 328,00	1 014,76	976,52
1 680,-	1	1 226,11	1 270,75	1 344,00	1 022,59	984,25
1 700,-	1	1 237,28	1 282,34	1 360,00	1 030,32	992,07
1 720,-	1	1 248,44	1 293,71	1 376,00	1 038,06	999,81
1 740,-	1	1 259,60	1 304,31	1 392,00	1 045,88	1 007,64
1 760,-	1	1 270,69	1 315,00	1 408,00	1 053,62	1 015,38
1 780,-	1	1 282,11	1 326,01	1 424,00	1 061,97	1 023,73
1 800,-	1	1 293,72	1 337,10	1 440,00	1 070,59	1 032,34
1 820,-	1	1 305,23	1 348,11	1 456,00	1 079,11	1 041,39
1 840,-	1	1 316,75	1 359,20	1 472,00	1 087,72	1 051,42
1 860,-	1	1 328,17	1 370,21	1 488,00	1 096,25	1 061,26

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 880,-	1	1 339,69	1 381,89	1 504,00	1 104,87	1 071,11
1 900,-	1	1 351,20	1 393,50	1 520,00	1 113,40	1 081,12
1 920,-	1	1 362,64	1 405,10	1 536,00	1 122,28	1 090,97
1 940,-	1	1 374,07	1 416,62	1 552,00	1 132,11	1 100,82
1 960,-	1	1 385,49	1 428,22	1 568,00	1 141,96	1 110,66
1 980,-	1	1 396,84	1 439,73	1 584,00	1 151,98	1 120,51
2 000,-	1	1 408,26	1 451,34	1 599,50	1 161,83	1 130,18
2 020,-	1	1 419,61	1 462,86	1 613,17	1 171,85	1 140,03
2 040,-	1	1 431,03	1 474,38	1 626,84	1 181,70	1 149,70
2 060,-	1	1 442,37	1 485,80	1 640,50	1 191,55	1 159,37
2 080,-	1	1 453,71	1 497,31	1 654,17	1 201,22	1 169,04
2 100,-	1	1 464,96	1 508,75	1 667,50	1 211,06	1 178,71
2 120,-	1	1 476,30	1 520,18	1 680,67	1 220,91	1 188,38
2 140,-	1	1 487,55	1 531,60	1 693,84	1 230,58	1 197,69
2 160,-	1	1 498,81	1 543,03	1 706,84	1 240,25	1 207,36
2 180,-	1	1 510,06	1 554,46	1 720,00	1 249,92	1 216,68
2 200,-	1	1 521,31	1 565,80	1 733,00	1 259,59	1 226,35
2 220,-	1	1 532,56	1 577,14	1 746,00	1 269,26	1 235,68
2 240,-	1	1 543,73	1 588,57	1 758,84	1 278,75	1 245,17
2 260,-	1	1 554,90	1 599,82	1 771,84	1 288,07	1 254,49
2 280,-	1	1 566,15	1 611,16	1 784,67	1 297,74	1 263,80
2 300,-	1	1 577,23	1 622,51	1 797,50	1 307,23	1 273,12
2 320,-	1	1 588,39	1 633,76	1 810,17	1 316,73	1 282,44
2 340,-	1	1 599,55	1 645,01	1 823,00	1 326,22	1 291,75
2 360,-	1	1 610,63	1 656,35	1 835,67	1 335,36	1 300,90
2 380,-	1	1 621,71	1 667,52	1 848,34	1 344,85	1 310,04
2 400,-	1	1 632,78	1 678,77	1 861,00	1 354,18	1 319,36
2 420,-	1	1 643,86	1 690,02	1 873,50	1 363,32	1 328,50
2 440,-	1	1 654,94	1 701,18	1 886,00	1 372,64	1 337,47
2 460,-	1	1 665,93	1 712,35	1 898,67	1 381,78	1 346,61
2 480,-	1	1 677,00	1 723,51	1 911,00	1 391,09	1 355,58
2 500,-	1	1 687,99	1 734,67	1 923,50	1 400,07	1 364,55
2 520,-	1	1 698,98	1 745,84	1 935,84	1 409,38	1 373,51
2 540,-	1	1 709,97	1 756,91	1 948,17	1 418,35	1 382,48
2 560,-	1	1 720,87	1 768,08	1 960,50	1 427,50	1 391,45
2 580,-	1	1 731,86	1 779,15	1 972,67	1 436,46	1 400,41
2 600,-	1	1 742,76	1 790,24	1 985,00	1 445,60	1 409,02

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 620,-	1	1 753,66	1 801,23	1 997,17	1 454,56	1 417,82
2 640,-	1	1 764,56	1 812,30	2 009,17	1 463,54	1 426,78
2 660,-	1	1 775,47	1 823,29	2 021,34	1 472,32	1 435,40
2 680,-	1	1 786,36	1 834,36	2 033,34	1 481,30	1 444,19
2 700,-	1	1 797,18	1 845,35	2 045,34	1 490,26	1 452,81
2 720,-	1	1 807,99	1 856,34	2 057,34	1 498,87	1 461,60
2 740,-	1	1 818,80	1 867,24	2 069,34	1 507,67	1 470,22
2 760,-	1	1 829,62	1 878,23	2 081,17	1 516,45	1 478,83
2 780,-	1	1 840,43	1 889,14	2 093,00	1 525,07	1 487,35
2 800,-	1	1 851,15	1 900,13	2 105,17	1 534,04	1 495,88
2 820,-	1	1 861,96	1 910,94	2 117,34	1 542,66	1 504,41
2 840,-	1	1 872,69	1 921,84	2 129,34	1 551,27	1 513,03
2 860,-	1	1 883,41	1 932,73	2 141,50	1 559,89	1 521,55
2 880,-	1	1 894,14	1 943,64	2 153,67	1 568,32	1 530,16
2 900,-	1	1 904,78	1 954,45	2 165,67	1 576,94	1 538,69
2 920,-	1	1 915,50	1 965,27	2 177,67	1 585,55	1 547,31
2 940,-	1	1 926,14	1 976,08	2 189,61	1 594,08	1 555,84
2 960,-	1	1 936,77	1 986,89	2 200,81	1 602,60	1 564,36
2 980,-	1	1 947,41	1 997,61	2 212,01	1 611,22	1 572,89
3 000,-	1	1 958,05	2 008,43	2 223,00	1 619,75	1 581,50
3 020,-	1	1 968,68	2 019,16	2 234,20	1 628,28	1 590,03
3 040,-	1	1 979,24	2 029,88	2 245,40	1 636,89	1 598,65
3 060,-	1	1 989,79	2 040,61	2 256,41	1 645,41	1 607,17
3 080,-	1	2 000,43	2 051,33	2 267,61	1 654,03	1 615,70
3 100,-	1	2 010,89	2 061,96	2 278,61	1 662,56	1 624,32
3 120,-	1	2 021,43	2 072,69	2 289,81	1 671,09	1 632,85
3 140,-	1	2 031,98	2 083,33	2 300,80	1 679,70	1 641,37
3 160,-	1	2 042,44	2 093,97	2 311,81	1 688,22	1 649,98
3 180,-	1	2 052,90	2 104,60	2 323,01	1 696,76	1 658,51
3 200,-	1	2 063,36	2 115,24	2 334,01	1 705,37	1 667,13
3 220,-	1	2 073,82	2 125,78	2 345,00	1 713,90	1 675,66
3 240,-	1	2 084,29	2 136,34	2 356,04	1 722,52	1 684,18
3 260,-	1	2 094,66	2 146,97	2 367,82	1 731,04	1 692,79
3 280,-	1	2 105,12	2 157,53	2 379,42	1 739,57	1 701,32
3 300,-	1	2 115,50	2 168,07	2 391,02	1 748,18	1 709,94
3 320,-	1	2 125,87	2 178,53	2 402,64	1 756,71	1 718,47
3 340,-	1	2 136,24	2 189,08	2 414,24	1 765,33	1 727,08

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 360,-	1	2 146,53	2 199,54	2 425,84	1 773,85	1 735,60
3 380,-	1	2 156,90	2 210,00	2 437,45	1 782,38	1 744,13
3 400,-	1	2 167,18	2 220,46	2 448,87	1 790,99	1 752,66
3 420,-	1	2 177,48	2 230,92	2 460,48	1 799,52	1 761,28
3 440,-	1	2 187,76	2 241,30	2 472,08	1 808,04	1 769,80
3 460,-	1	2 198,04	2 251,76	2 483,68	1 816,66	1 778,41
3 480,-	1	2 208,24	2 262,14	2 495,11	1 825,19	1 786,95
3 500,-	1	2 218,53	2 272,50	2 506,71	1 833,80	1 795,48
3 520,-	1	2 228,73	2 282,88	2 518,33	1 842,33	1 804,09
3 540,-	1	2 238,93	2 293,26	2 529,75	1 850,85	1 812,61
3 560,-	1	2 249,12	2 303,54	2 541,36	1 859,39	1 821,14
3 580,-	1	2 259,32	2 313,82	2 552,78	1 868,00	1 829,76
3 600,-	1	2 269,42	2 324,11	2 564,39	1 876,53	1 838,29
3 620,-	1	2 279,54	2 334,48	2 575,81	1 885,15	1 846,90
3 640,-	1	2 289,65	2 344,68	2 587,24	1 893,67	1 855,42
3 660,-	1	2 299,85	2 354,97	2 598,84	1 902,28	1 863,95
3 680,-	1	2 309,87	2 365,17	2 610,28	1 910,81	1 872,57
3 700,-	1	2 319,98	2 375,45	2 621,71	1 919,34	1 881,10
3 720,-	1	2 330,00	2 385,65	2 633,13	1 927,86	1 889,62
3 740,-	1	2 340,11	2 395,85	2 644,56	1 936,48	1 898,23
3 760,-	1	2 350,13	2 406,04	2 655,99	1 945,01	1 906,76
3 780,-	1	2 360,15	2 416,16	2 667,41	1 953,62	1 915,38
3 800,-	1	2 370,08	2 426,35	2 678,85	1 962,15	1 923,91
3 820,-	1	2 380,11	2 436,46	2 690,28	1 970,77	1 932,43
3 840,-	1	2 390,04	2 446,57	2 701,70	1 979,29	1 941,04
3 860,-	1	2 400,06	2 456,68	2 713,13	1 987,82	1 949,58
3 880,-	1	2 409,99	2 466,70	2 724,56	1 996,35	1 958,11
3 900,-	1	2 419,93	2 476,81	2 735,98	2 004,96	1 966,72
3 920,-	1	2 429,78	2 486,83	2 747,24	2 013,48	1 975,24
3 940,-	1	2 439,71	2 496,94	2 758,67	2 022,10	1 983,86
3 960,-	1	2 449,55	2 506,96	2 769,92	2 030,63	1 992,39
3 980,-	1	2 459,40	2 516,98	2 781,35	2 039,16	2 000,92
4 000,-	1	2 469,25	2 526,91	2 792,77	2 047,78	2 009,53
4 020,-	1	2 479,09	2 536,94	2 804,03	2 056,30	2 018,05
4 040,-	1	2 488,94	2 546,88	2 815,28	2 064,83	2 026,58
4 060,-	1	2 498,69	2 556,81	2 826,71	2 073,44	2 035,20
4 080,-	1	2 508,54	2 566,74	2 837,96	2 081,97	2 043,73

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 100,-	1	2 518,29	2 576,68	2 849,22	2 090,59	2 052,34
4 120,-	1	2 528,06	2 586,52	2 860,65	2 099,11	2 060,86
4 140,-	1	2 537,81	2 596,45	2 871,90	2 107,64	2 069,39
4 160,-	1	2 547,48	2 606,30	2 883,15	2 116,25	2 077,92
4 180,-	1	2 557,24	2 616,15	2 894,41	2 124,78	2 086,54
4 200,-	1	2 566,91	2 625,99	2 905,66	2 133,30	2 095,06
4 220,-	1	2 576,58	2 635,84	2 917,08	2 141,92	2 103,67
4 240,-	1	2 586,25	2 645,59	2 928,16	2 150,45	2 112,21
4 260,-	1	2 595,92	2 655,44	2 939,42	2 159,06	2 120,82
4 280,-	1	2 605,50	2 665,20	2 950,67	2 167,59	2 129,35
4 300,-	1	2 615,09	2 674,96	2 961,92	2 176,11	2 137,87
4 320,-	1	2 624,66	2 684,72	2 973,17	2 184,73	2 146,40
4 340,-	1	2 634,33	2 694,47	2 984,43	2 193,26	2 155,02
4 360,-	1	2 643,84	2 704,14	2 995,50	2 201,79	2 163,55
4 380,-	1	2 653,41	2 713,90	3 006,75	2 210,41	2 172,16
4 400,-	1	2 662,91	2 723,48	3 018,00	2 218,93	2 180,68
4 420,-	1	2 672,49	2 733,24	3 029,08	2 227,54	2 189,21
4 440,-	1	2 681,99	2 742,82	3 040,33	2 236,07	2 197,83
4 460,-	1	2 691,48	2 752,49	3 051,58	2 244,60	2 206,36
4 480,-	1	2 700,97	2 762,08	3 062,67	2 253,22	2 214,88
4 500,-	1	2 710,38	2 771,75	3 073,74	2 261,74	2 223,49
4 520,-	1	2 719,88	2 781,33	3 084,99	2 270,27	2 232,02
4 540,-	1	2 729,19	2 790,82	3 096,06	2 278,80	2 240,46
4 560,-	1	2 737,90	2 799,70	3 106,62	2 286,53	2 248,28
4 580,-	1	2 746,60	2 808,49	3 117,17	2 294,27	2 256,02
4 600,-	1	2 755,30	2 817,37	3 127,89	2 302,09	2 263,76
4 620,-	1	2 763,91	2 826,16	3 138,44	2 309,83	2 271,59
4 640,-	1	2 772,53	2 834,95	3 148,99	2 317,56	2 279,31
4 660,-	1	2 781,14	2 843,75	3 159,54	2 325,38	2 287,05
4 680,-	1	2 789,76	2 852,53	3 170,08	2 333,12	2 294,88
4 700,-	1	2 798,37	2 861,24	3 180,64	2 340,86	2 302,62
4 720,-	1	2 806,90	2 869,94	3 191,19	2 348,68	2 310,44
4 740,-	1	2 815,43	2 878,64	3 201,73	2 356,41	2 318,17
4 760,-	1	2 823,95	2 887,35	3 212,29	2 364,15	2 325,91
4 780,-	1	2 832,48	2 896,05	3 222,65	2 371,98	2 333,73
4 800,-	1	2 840,92	2 904,66	3 233,21	2 379,72	2 341,47
4 820,-	1	2 849,45	2 913,28	3 243,76	2 387,44	2 349,20

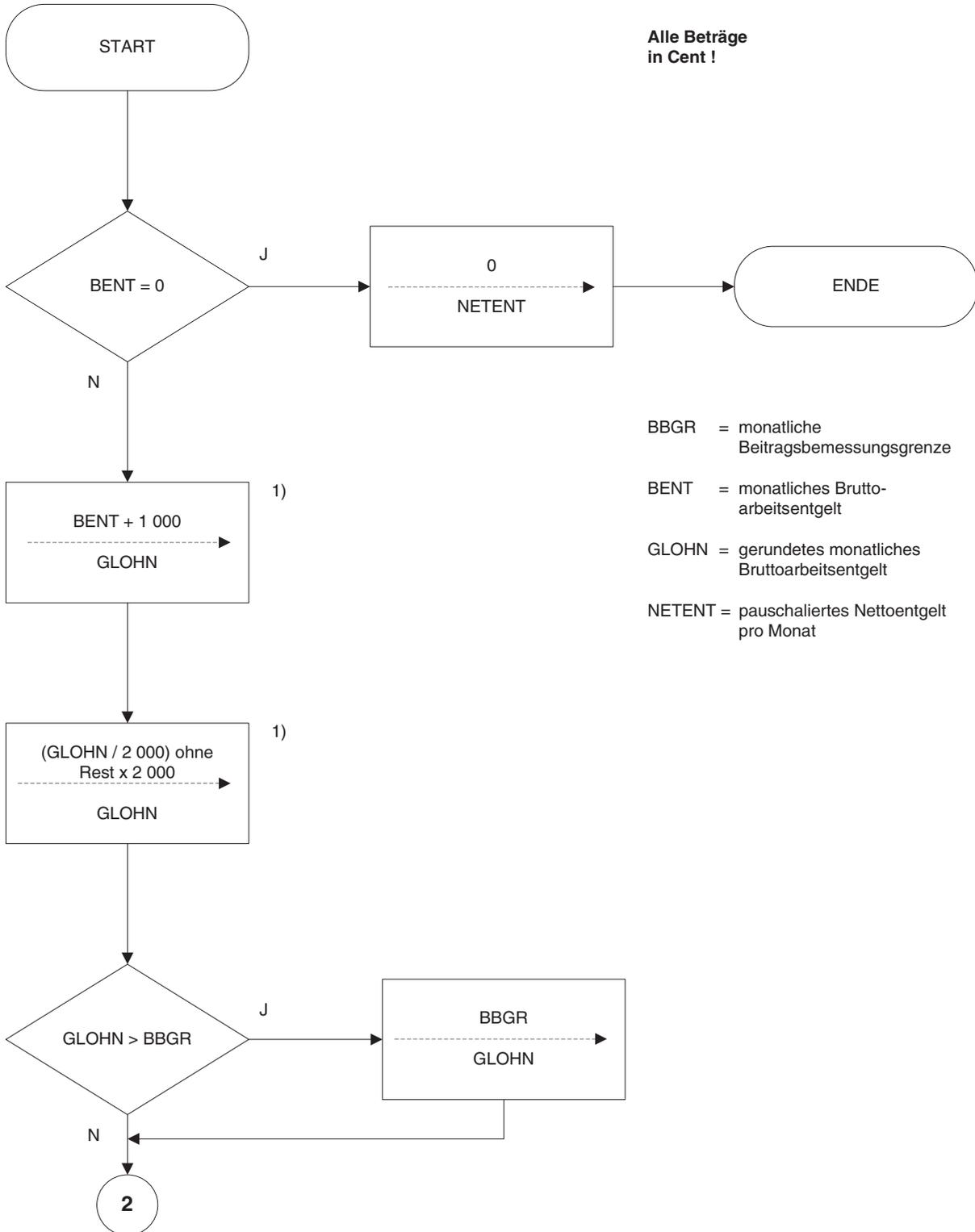
Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 840,-	1	2 857,80	2 921,89	3 254,13	2 395,18	2 356,94
4 860,-	1	2 866,24	2 930,42	3 264,68	2 403,01	2 364,68
4 880,-	1	2 874,68	2 939,04	3 275,06	2 410,75	2 372,50
4 900,-	1	2 883,03	2 947,56	3 285,60	2 418,48	2 380,23
4 920,-	1	2 891,39	2 956,09	3 295,98	2 426,30	2 387,97
4 940,-	1	2 899,74	2 964,62	3 306,34	2 434,04	2 395,80
4 960,-	1	2 908,09	2 973,14	3 316,90	2 441,78	2 403,53
4 980,-	1	2 916,44	2 981,59	3 327,27	2 449,60	2 411,36
5 000,-	1	2 924,70	2 990,02	3 337,64	2 457,33	2 419,09
5 020,-	1	2 932,96	2 998,46	3 348,02	2 465,07	2 426,83
5 040,-	1	2 941,23	3 006,90	3 358,39	2 472,89	2 434,65
5 060,-	1	2 949,49	3 015,25	3 368,76	2 480,63	2 442,39
5 080,-	1	2 957,67	3 023,69	3 379,14	2 488,36	2 450,12
5 100,-	1	2 965,92	3 032,04	3 389,51	2 496,19	2 457,94
5 120,-	1	2 974,11	3 040,39	3 399,88	2 503,93	2 465,68
5 140,-	1	2 982,28	3 048,66	3 410,26	2 511,66	2 473,42
5 160,-	1	2 990,37	3 057,01	3 420,46	2 519,49	2 481,24
5 180,-	1	2 998,54	3 065,27	3 430,82	2 527,22	2 488,97
5 200,-	1	3 006,63	3 073,53	3 441,20	2 534,96	2 496,71
5 220,-	1	3 014,71	3 081,80	3 451,40	2 542,78	2 504,54
5 240,-	1	3 022,80	3 090,06	3 461,78	2 550,52	2 512,28
5 260,-	1	3 030,80	3 098,24	3 471,97	2 558,25	2 520,00
5 280,-	1	3 038,81	3 106,41	3 482,34	2 566,07	2 527,83
5 300,-	1	3 046,89	3 114,58	3 492,54	2 573,81	2 535,57
5 320,-	1	3 054,89	3 122,77	3 502,73	2 581,55	2 543,31
5 340,-	1	3 062,81	3 130,85	3 513,11	2 589,37	2 551,13
5 360,-	1	3 070,80	3 139,03	3 523,31	2 597,10	2 558,86
5 380,-	1	3 078,72	3 147,11	3 533,51	2 604,84	2 566,60
5 400,-	1	3 086,63	3 155,12	3 543,70	2 612,58	2 574,34
5 420,-	1	3 094,45	3 163,20	3 553,90	2 620,41	2 582,16
5 440,-	1	3 102,36	3 171,29	3 564,10	2 628,13	2 589,89
5 460,-	1	3 110,18	3 179,28	3 574,30	2 635,87	2 597,63
5 480,-	1	3 118,10	3 187,29	3 584,49	2 643,70	2 605,45
5 500,-	1	3 125,92	3 195,29	3 594,51	2 651,44	2 613,19
5 520,-	1	3 133,65	3 203,20	3 604,71	2 659,17	2 620,92
5 540,-	1	3 141,48	3 211,20	3 614,91	2 666,99	2 628,75
5 560,-	1	3 149,22	3 219,11	3 625,10	2 674,73	2 636,49

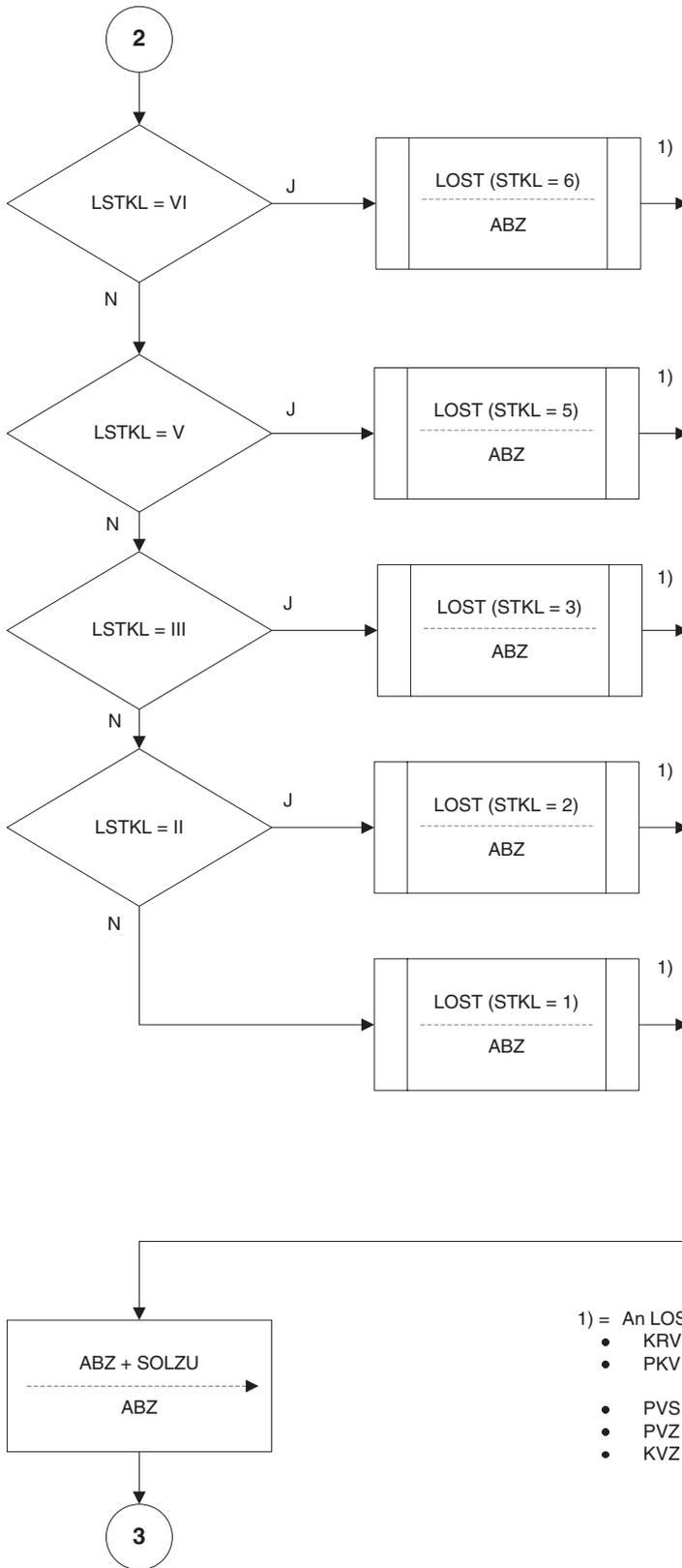
Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
5 580,-	1	3 157,04	3 227,02	3 635,13	2 682,47	2 644,22
5 600,-	1	3 164,78	3 234,84	3 645,33	2 690,29	2 652,05
5 620,-	1	3 172,51	3 242,76	3 655,35	2 698,02	2 659,78
5 640,-	1	3 180,33	3 250,58	3 665,55	2 705,76	2 667,52
5 660,-	1	3 188,07	3 258,41	3 675,56	2 713,58	2 675,34
5 680,-	1	3 195,81	3 266,23	3 685,59	2 721,32	2 683,08
5 700,-	1	3 203,63	3 274,05	3 695,79	2 729,05	2 690,81
5 720,-	1	3 211,36	3 281,78	3 705,81	2 736,88	2 698,63
5 740,-	1	3 219,10	3 289,61	3 715,83	2 744,62	2 706,37
5 760,-	1	3 226,93	3 297,35	3 725,86	2 752,35	2 714,11
5 780,-	1	3 234,66	3 305,09	3 735,87	2 760,18	2 721,93
5 800,-	1	3 242,39	3 312,91	3 745,89	2 767,91	2 729,66
5 820,-	1	3 250,22	3 320,64	3 755,92	2 775,65	2 737,40
5 840,-	1	3 257,96	3 328,38	3 765,94	2 783,47	2 745,23
5 860,-	1	3 265,70	3 336,20	3 775,96	2 791,21	2 752,97
5 880,-	1	3 273,52	3 343,94	3 785,99	2 799,03	2 760,69
5 900,-	1	3 281,25	3 351,76	3 795,82	2 806,76	2 768,52
5 920,-	1	3 288,99	3 359,41	3 805,85	2 814,50	2 776,26
5 940,-	1	3 296,73	3 367,23	3 815,87	2 822,24	2 784,00
5 960,-	1	3 304,55	3 374,97	3 825,72	2 829,97	2 791,73
5 980,-	1	3 312,28	3 382,70	3 835,74	2 837,79	2 799,55
6 000,-	1	3 320,02	3 390,52	3 845,59	2 845,53	2 807,29
6 020,-	1	3 327,84	3 398,26	3 855,61	2 853,27	2 815,03
6 040,-	1	3 335,58	3 406,00	3 865,46	2 861,10	2 822,85
6 060,-	1	3 343,31	3 413,83	3 875,29	2 868,82	2 830,58
6 080,-	1	3 351,13	3 421,56	3 885,14	2 876,56	2 838,32
6 100,-	1	3 358,87	3 429,30	3 895,16	2 884,39	2 846,14
6 120,-	1	3 366,61	3 437,12	3 905,01	2 892,13	2 853,88
6 140,-	1	3 374,44	3 444,86	3 914,86	2 899,95	2 861,61
6 160,-	1	3 382,17	3 452,68	3 924,70	2 907,68	2 869,44
6 180,-	1	3 389,91	3 460,41	3 934,55	2 915,42	2 877,18
6 200,-	1	3 397,73	3 468,15	3 944,40	2 923,24	2 884,91
6 220,-	1	3 405,47	3 475,97	3 954,24	2 930,98	2 892,74
6 240,-	1	3 413,29	3 483,71	3 964,09	2 938,71	2 900,47
6 260,-	1	3 421,02	3 491,44	3 973,94	2 946,53	2 908,21
6 280,-	1	3 428,76	3 499,27	3 983,61	2 954,27	2 916,03
6 300,-	1	3 436,58	3 507,01	3 993,44	2 962,01	2 923,77

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes: 1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
6 320,-	1	3 444,32	3 514,74	4 003,11	2 969,84	2 931,50
6 340,-	1	3 452,05	3 522,57	4 012,96	2 977,57	2 939,32
6 360,-	1	3 459,88	3 530,30	4 022,63	2 985,31	2 947,06
6 380,-	1	3 467,62	3 538,04	4 032,48	2 993,13	2 954,80
6 400,-	1	3 475,35	3 545,86	4 042,15	3 000,87	2 962,62
6 420,-	1	3 483,18	3 553,60	4 051,99	3 008,60	2 970,35
6 440,-	1	3 490,91	3 561,33	4 061,66	3 016,42	2 978,09
6 460,-	1	3 498,65	3 569,07	4 071,33	3 024,16	2 985,83
6 480,-	1	3 506,39	3 576,89	4 081,00	3 031,90	2 993,66
6 500,-	1	3 514,21	3 584,63	4 090,67	3 039,63	3 001,38
6 520,-	1	3 521,94	3 592,36	4 100,52	3 047,45	3 009,12
6 540,-	1	3 529,68	3 600,18	4 110,01	3 055,19	3 016,95
6 560,-	1	3 537,50	3 607,92	4 119,68	3 062,93	3 024,69
6 580,-	1	3 545,24	3 615,66	4 129,35	3 070,75	3 032,42
6 600,-	1	3 552,97	3 623,49	4 139,02	3 078,48	3 040,24
6 620,-	1	3 560,79	3 631,21	4 148,69	3 086,22	3 047,98
6 640,-	1	3 568,53	3 638,95	4 158,36	3 094,05	3 055,72
6 660,-	1	3 576,27	3 646,78	4 167,86	3 101,79	3 063,54
6 680,-	1	3 584,10	3 654,52	4 177,53	3 109,51	3 071,27
6 700,-	1	3 591,82	3 662,25	4 187,20	3 117,34	3 079,01
und mehr						

Anlage 2
(zu § 2)

Programmablaufplan
zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III
(gültig ab dem 1. Januar 2019)





ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

LOST = Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages ab dem 1. Januar 2019. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f Einkommensteuergesetz) als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen.
(Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw. individuellen Merkmalen)

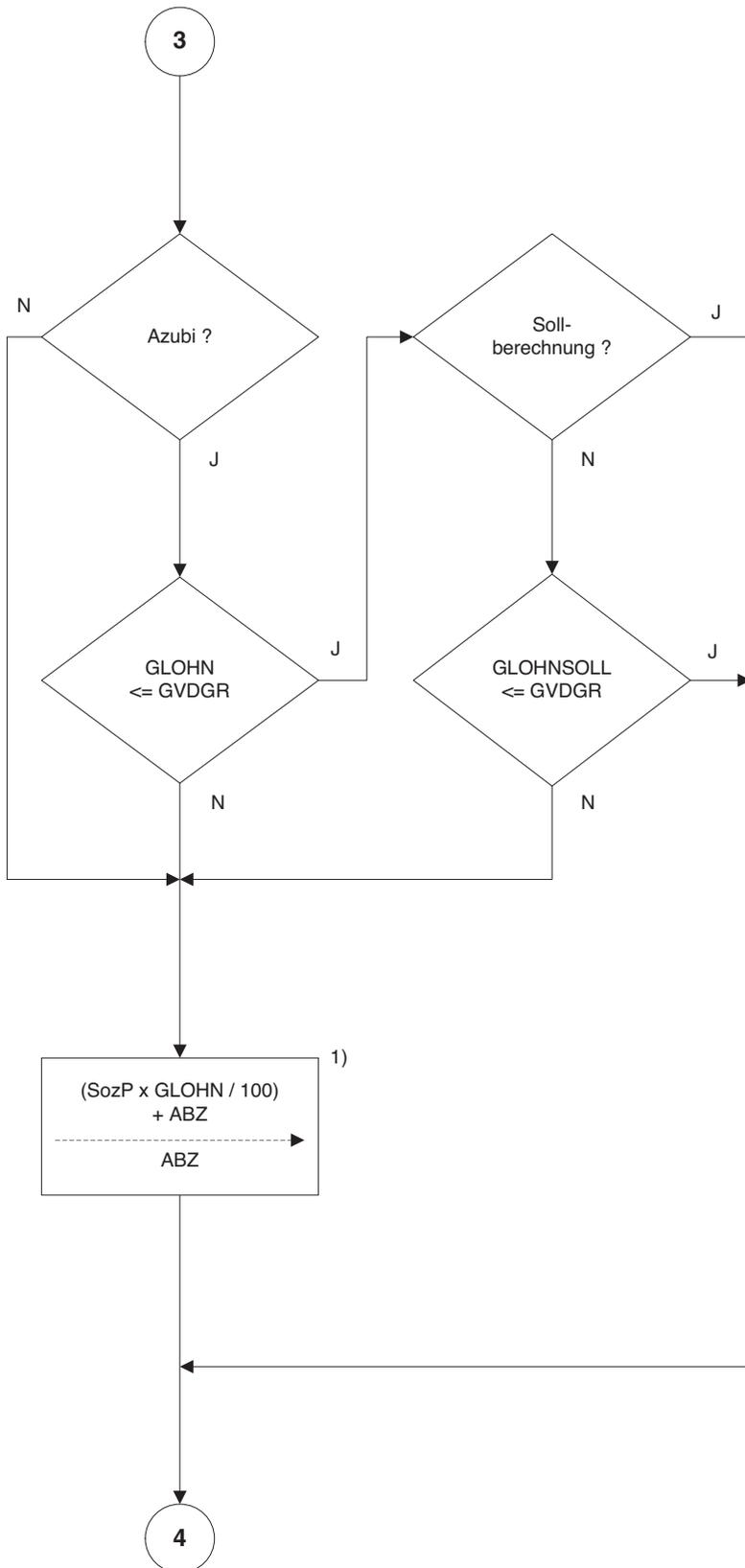
LSTKL = Lohnsteuerklasse der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

1) = An LOST zu übergebende Eingangsparameter:

- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
- PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer)
- PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
- PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)
- KVZ = 0,9 (durchschnittl. Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung)



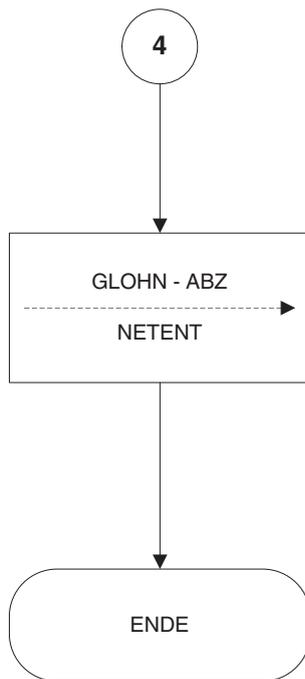
AZUBI = Merkmal für Status Beschäftigte/r im Rahmen betrieblicher Ausbildung

GLOHN SOLL = gerundetes monatliches Soll-Bruttoarbeitsentgelt (bei Istberechnung maßgeblich für die Prüfung, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu den „Geringverdienern“ zählt, die keine SV-Beiträge zu tragen haben)

GVDGR = monatliche Geringverdienergrenze

SozP = Sozialversicherungspauschale

1) Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch runden

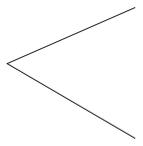


NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmablaufplan ist für das monatliche Sollentgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Istentgelt (tatsächlich erzielt Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltdifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

Parameterangaben gültig ab dem 1. Januar 2019

BBGR =  **West = 670 000 Cent**
Ost = 615 000 Cent

GVDGR = 32 500 Cent

SozP = 20,0 %

**Aus der Überlassung des Programmablaufplanes können Ansprüche,
insbesondere Haftungsansprüche, nicht hergeleitet werden.**

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 10. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1606 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 268/20	26. 10. 2018
24. 10. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1607 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 992/95 des Rates hinsichtlich der Unionszollkontingente für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	L 268/22	26. 10. 2018
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1285 des Rates vom 24. September 2018 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 240 vom 25.9.2018)	L 268/92	26. 10. 2018
–	Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2018/1290 des Rates vom 24. September 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 240 vom 25.9.2018)	L 268/92	26. 10. 2018
22. 10. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1615 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Lucanica di Picerno“ (g.g.A.)	L 270/1	29. 10. 2018
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018)	L 270/37	29. 10. 2018
12. 7. 2018	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1618 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Bezug auf die Verwahrplichten von Verwahrstellen ⁽¹⁾	L 271/1	30. 10. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 7. 2018	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1619 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 in Bezug auf die Verwahrplichten von Verwahrstellen ⁽¹⁾	L 271/6	30. 10. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 7. 2018	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute ⁽¹⁾	L 271/10	30. 10. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 10. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1621 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2080 hinsichtlich des Zeitpunkts der Einlagerung von Magermilchpulver, das im Wege eines Ausschreibungsverfahrens verkauft wird	L 271/25	30. 10. 2018
30. 10. 2018	Verordnung (EU) 2018/1628 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2019 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern	L 272/1	31. 10. 2018

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 13,55 € (12,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 7. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾	L 272/11	31. 10. 2018
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 10. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1630 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Lička janjetina“ (g.g.A.))	L 272/16	31. 10. 2018
30. 10. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1631 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Pulver aus Cranberry-Extrakt als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾	L 272/17	31. 10. 2018
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 10. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1632 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von basischem Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾	L 272/23	31. 10. 2018
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		